

# Stellungnahme

zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

Kontakt:

Silvia Frömbgen

Telefon: +49 30 20225-5372

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: [silvia.froembgen@dsgv.de](mailto:silvia.froembgen@dsgv.de)

Dr. Silke Wollgarten

Telefon: +49 30 20225-5378

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: [silke.wollgarten@dsgv.de](mailto:silke.wollgarten@dsgv.de)

Berlin, 20. November 2015

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.dsgv.de](http://www.dsgv.de)

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

Die Spitzenverbände der Deutschen Kreditwirtschaft DSGV (Deutscher Sparkassen- und Giroverband), BVR (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken) und VÖB (Verband Öffentlicher Banken Deutschlands) unterstützen die mit der Zahlungskontenrichtlinie verfolgten Zielsetzungen, die Vergleichbarkeit von Kontoführungsentgelten zu verbessern, Kontowechsel zu erleichtern sowie sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger ein Girokonto haben. Kritisch ist allerdings, dass der europäische Gesetzgeber auf Probleme in einzelnen Mitgliedstaaten mit einer EU-weiten Richtlinie reagiert hat. Die Umsetzung der neuen Vorgaben wird für die deutschen Banken und Sparkassen einen erheblichen Aufwand nach sich ziehen, obwohl in den betroffenen Bereichen in Deutschland nachweislich keine Probleme bestehen. Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie wie folgt Stellung:

## **A. Zusammenfassung der wichtigsten Petiten**

### **I. Umsetzungsfristen**

#### **1. Artikel 8 Absatz 3 RegE**

Die in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 RegE festgelegte Frist zum Inkrafttreten der Regelungen zum Basiskonto von zwei Monaten nach der Verkündung kann von der Kreditwirtschaft nicht realisiert werden. **Auch für diesen Regelungsbereich „Basiskonto“ ist es aus zwingend erforderlich, für das Inkrafttreten auf den 18. September 2016 (gem. Art. 29 Abs. 2 der Zahlungskontenrichtlinie [nachfolgend auch „PAD“ abgekürzt]) abzustellen.**

Wir können zwar die Intention des Gesetzgebers nachvollziehen, dass dieser Regelungsbereich möglichst schnell umgesetzt werden soll. Es dürfen aber auch in diesem Zusammenhang die Realitäten eines geordneten Umsetzungsprozesses, der für eine reibungslose Durchführung eines erheblichen zeitlichen Vorlaufs bedarf, nicht außer Acht gelassen werden. Aus diesem Grund plädieren wir auch für diesen Regelungsbereich für die volle Ausschöpfung der durch die Zahlungskontenrichtlinie gesetzten Umsetzungsfrist bis 18. September 2016, zumal der bereits bestehende Regelungsrahmen und die DK-Empfehlung „Girokonto für jedermann“ einen Zugang zum Zahlungsverkehr sicherstellen. Gerade die in der Gesetzesbegründung angesprochene Anpassung der IT-Systeme wegen der neuen gesetzlichen Vorgaben zum Basiskonto, darüber hinaus aber auch die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen, Anpassungen im Vordruckwesen, der prozessualen Abläufe sowie die Schulung der Mitarbeiter lassen sich keinesfalls innerhalb von zwei Monaten bewerkstelligen; vielmehr ist ein weit aus längerer Vorlauf erforderlich. So ist mit der Einführung der Regelungen zum Basiskonto nicht nur eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber allen Kunden verbunden, die aufgrund der Vorgaben zu AGB-Änderungen bereits eine mehr als zweimonatige Frist erfordert. Auch für die Anpassung der IT-Systeme ist regelmäßig mindestens ein Vorlauf von zwölf Monaten erforderlich. Hinzutritt, dass derzeit eine hohe Anzahl von Gesetzesvorhaben anstehen, die – wie zum Beispiel im Rahmen der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – bereits mit einer umfangreichen Anpassung der IT-Systeme verbunden sind. Darüber hinaus spricht für ein Inkrafttreten zum 18. September 2016 auch der Grundsatz des „Level Playing Field“. So setzen nach unserer Informationen z. B. auch die Mitgliedstaaten Frankreich und Italien zu diesem Datum die Richtlinie um.

Soweit diesem Petitem nicht gefolgt werden sollte, wäre es zumindest erforderlich, das Inkrafttreten „umgekehrt“ zu regeln, d.h. das Gesetz müsste – mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 RegE – zum 18. September 2016 in Kraft treten. Davon ausgenommen werden müssten dann die Regelungen zum Basiskonto. Denn es ist wenig sinnvoll, dass z. B. Bußgeldregeln (§ 52 ZKG-E) oder Aufsichtspflichten der BaFin (§§ 46 ff. ZKG-E) bereits in Kraft sind, ohne dass auch die entsprechenden Regelungen, die die Pflichten der Institute festlegen, ebenfalls in Kraft getreten sind. Zumindest müsste aber die Verpflichtung der Institute nach § 14 Abs. 4 ZKG-E,

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

die die Informationspflichten im Zusammenhang mit der Kontowechselhilfe regelt, in Art. 8 Abs. 2 RegE einbezogen werden.

## **2. Art. 8 Abs. 1 und 2 RegE/Synchronisierung nationale Umsetzung des Entgeltteils der PAD und der PSD II**

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass in Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 RegE die diesbezüglichen Spielräume der Zahlungskontenrichtlinie ausgenutzt werden. Die Ausschöpfung der Umsetzungsfristen ist erforderlich, um die notwendigen Anpassungen im Formularwesen sowie den IT-Systemen rechtzeitig zu bewerkstelligen.

Darüber hinaus ist es - auch aus Sicht der Verbraucher - von besonderer Relevanz, dass nicht in kurzer zeitlicher Folge Änderungen an denselben Verträgen und Bedingungen vorgenommen werden. **Aus diesem Grund sollte auf europäischer Ebene der Rechtssetzungsakt der Kommission im Zusammenhang mit Kapitel II der PAD so mit der Zahlungsdiensterichtlinie II (PSD II) synchronisiert werden, dass die nationalen Umsetzungen zu beiden Gesetzesvorhaben zusammenfallen (voraussichtlich Dezember 2017).** Nur so kann gewährleistet werden, dass die sowohl kosten- als auch verwaltungsintensiven Änderungsverfahren nicht überhand nehmen und Verbraucher mit immer neuen gesetzlich initiierten Änderungsanträgen konfrontiert werden.

## **II. Preistransparenz**

### **1. Koordination von Entgeltaufstellung und Rechnungsabschluss**

In § 10 ZKG-E soll eine Verpflichtung der Zahlungsdienstleister geschaffen werden, die Kunden mindestens einmal jährlich und bei Vertragsende über die angefallenen Entgelte und Kosten zu informieren. Eine Aufstellung von erhobenen Entgelten erteilen Banken und Sparkassen bereits heute mit dem Rechnungsabschluss, der in aller Regel quartalsweise erfolgt. Mit dem Rechnungsabschluss soll ein Saldoanerkennnis herbeigeführt werden. Um zu verhindern, dass Banken und Sparkassen die Aufstellung der Entgelte mehrfach oder überlappend zur Verfügung stellen müssen und der Verbraucher mit identischen Doppelinformationen belastet wird, **sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Entgeltaufstellung nach § 10 ZKG-E auch die Basis für den Rechnungsabschluss bilden oder zusammen mit den jeweiligen Rechnungsabschlüssen oder einmal jährlich mit einem Rechnungsabschluss über vereinbarte Zugangswege zur Verfügung gestellt werden kann.**

### **2. Kein Hinausgehen über die Richtlinie bei § 10 Satz 2 ZKG-E (Entgeltaufstellung)**

Die in § 10 S. 2 ZKG-E vorgesehene **Verpflichtung, dem Verbraucher die Entgeltaufstellung auch bei Beendigung des Vertrags zu Verfügung zu stellen** ist in der Richtlinie nicht vorgesehen, systemwidrig und **sollte gestrichen werden.**

### **3. Gewährleistung von praxisgerechten Lösungen bei der Gestaltung des gemeinsamen Symbols**

Im Hinblick auf das in die Entgeltaufstellung gem. § 13 Abs. 3 ZKG-E (bzw. Art. 4 Abs. 6 PAD) aufzunehmende **gemeinsame Symbol** ist es dringend erforderlich, dass dieses Symbol **in Textform in einem Standardschrifttyp und schwarz-weiß** gestaltet wird. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der gängigen und auch bei Verbrauchern beliebten Praxis der Zurverfügungstellung von Information per Kontoauszugsdrucker. Diese

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

sind nicht feingrafiktauglich sondern können nur die gängigen Standardschrifttypen erfassen. Kann eine Zurverfügungstellung der Entgeltaufstellung nicht per KAD erfolgen, würde dies erhebliche Mehrkosten wegen der erforderlichen Übermittlung per Brief verursachen und überdies bei Verbrauchern auf Unverständnis stoßen.

#### **4. Keine rückwirkende Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie**

**Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Verpflichtung zur Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie (§ 15 ZKG-E) nur für die Zukunft gilt.** Dies entspricht sowohl der Richtlinie als auch den tatsächlichen Möglichkeiten. Es kann von den Instituten nicht gewährleistet werden, dass alle Begrifflichkeiten in sämtlichen Bestandsverträgen abgeändert werden können. Ein solches Vorgehen würde auch enorme Kosten und Verwaltungsaufwände verursachen, die außer Verhältnis stünden.

#### **5. Vermeidung von Pflichtenkollisionen für Kreditinstitute**

Ferner muss sichergestellt werden, dass die Institute bei Verwendung der von der Europäischen Kommission und der BaFin vorgegebenen Begrifflichkeiten und Muster nicht abgemahnt werden können. Dies bedarf einer **Anpassung des UKlaG**. Andernfalls käme es zu einer Pflichtenkollision.

### **III. Kontowechsel**

#### **1. Streichung von § 21 Abs. 4 ZKG-E (Online-Ermächtigung)<sup>1</sup>**

Neu eingefügt wurde im Regierungsentwurf die Möglichkeit, eine Ermächtigung zum Kontowechsel, abweichend von der grundsätzlich für die Ermächtigung vorgesehenen Schriftform - auch über das „Online-Banking“ durchzuführen. **Dieser Antritt ist abzulehnen, die entsprechende Regelung in § 21 Abs. 4 ZKG-E sollte gestrichen werden.** Er ist von der Richtlinie nicht gefordert und geht über diese hinaus. Gegen eine solche Möglichkeit spricht insbesondere, dass dadurch die Rechtssicherheit erheblich gestört und dem Missbrauch Vorschub geleistet würde. Darüber hinaus würde der übertragende Zahlungsdienstleister gezwungen, gegen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden aus dem Zahlungsverkehrsrecht zu verstoßen.

#### **2. Erfordernis der Identität der Kontoinhaber beim Kontowechsel**

**Aus Praktikabilitätsgründen ist erforderlich, dass die alten und die neuen Kontoinhaber im Rahmen einer Kontowechselhilfe identisch sind.** Das bedeutet auch, dass bei einer Kontoinhabermehrheit ein Wechsel nur in Betracht kommt, wenn alle Kontoinhaber wechseln wollen. Andernfalls sind Haftungs- und Rechtsprobleme die Folge. Die Richtlinie (vgl. u. a. Art. 9) und der Regierungsentwurf gehen auch von der Identität der Kontoinhaber aus. Das ergibt sich auch schon daraus, dass grundsätzlich nur von „Verbraucher“/„Kontoinhaber“ die Rede ist, und z. B. im Hinblick auf die Ermächtigungen für das alte und für das neue Konto nicht differenziert wird. Dies wäre aber erforderlich, könnten verschiedene Kontoinhabermehrheiten beteiligt sein. Vor diesem Hintergrund halten wir eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung für zwingend erforderlich.

---

<sup>1</sup> Dieses Petikum stellt die Position von BVR und DSGVO dar.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

### **3. Streichung von § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZKG-E (Pflicht zur Information von Zahlern/Zahlungsempfängern über Gründe für Nichtakzeptanz der Zahlungsvorgänge)**

**§ 23 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz ZKG-E sollte gestrichen und die entsprechende Mitgliedstaatenoption nicht ausgeübt werden.** Die derzeit vorgesehene Verpflichtung zur Information ist für den übertragenden Zahlungsdienstleister kaum umsetzbar, da er über die erforderlichen Adressdaten des Zahlungsempfängers einer Lastschrift bzw. des Auftraggebers einer Überweisung in der Regel nicht verfügt. Das Gesetz sieht auch keinen Prozess zur Informationsbeschaffung vor. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass der übertragende Zahlungsdienstleister nicht weiß, warum der Verbraucher ihn angewiesen hat, bestimmte Zahlungsvorgänge nicht mehr auszuführen. In Betracht kommen vielerlei Gründe, z.B. der Kontowechsel oder dass der Vermieter oder das Versorgungsunternehmen aufgrund eines Umzugs gewechselt wurden, oder weil es Leistungsstörungen gab etc. Dementsprechend kann der übertragende Zahlungsdienstleister als Grund lediglich anführen, dass er dazu von dem Verbraucher angewiesen wurde. Diese Regelung hat mithin keinerlei Mehrwert für den Verbraucher und seine Zahlungsverkehrspartner und verursacht darüber hinaus nur erheblichen Mehraufwand bei den beteiligten Zahlungsdienstleistern.

### **4. Ergänzende Anforderung an die Fristauslösung**

Das Tätigwerden der Zahlungsdienstleister im Rahmen ihrer Pflichten nach §§ 22- 24 ZKG-E ist wesentlich davon abhängig, dass ihnen auch alle erforderlichen Daten und Weisungen vorliegen. So können z.B. Daueraufträge nur eingerichtet werden, wenn der Kunde alle erforderlichen Angaben (Name des Zahlungsempfängers, Empfänger-IBAN, Betrag, Frequenz, Ausführungsdatum) gemacht und die entsprechende Weisung zur Einrichtung erteilt hat. Auch wenn dies eigentlich selbstverständlich ist, wurde es im Regierungsentwurf bislang zu wenig berücksichtigt. **So sollten die Fristen für den empfangenden Zahlungsdienstleister in § 22 ZKG-E und in § 24 Abs. 1 und Abs. 3 ZKG-E und für den übertragenden Zahlungsdienstleister in § 23 Abs. 1 ZKG-E zur Fristauslösung noch entsprechend ergänzt werden und zwingend (auch) darauf abstellen, dass alle (jeweils) erforderlichen Angaben und Weisungen bei dem Zahlungsdienstleister vorliegen.** Das ist für den Verbraucher auch ohne weiteres zumutbar, sind die Institute doch nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 ZKG-E verpflichtet, den Verbraucher darüber zu informieren, welche Informationen bei ihm im Rahmen der Konto-wechselhilfe angefordert werden.

### **5. Richtlinienkonforme Ergänzung von § 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E (Voraussetzung für Kontoschließung ist das Fehlen von ausstehenden Verpflichtungen des Verbrauchers)**

Ebenso wie in Art. 10 Abs. 4 e) der Richtlinie vorgesehen, ist es weiter erforderlich, die Kontoschließung gem. **§ 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E** davon abhängig zu machen, **dass der Verbraucher keine ausstehenden Verpflichtungen mehr aus diesem Zahlungskontovertrag hat.** Dies entspricht der angestrebten 1:1-Umsetzung und ist auch aus Praktikabilitätsgründen und zugunsten des Verbrauchers erforderlich. Sodann ist nämlich vor einer Schließung u. a. zu klären, wie mit diesen Verpflichtungen (z. B. Negativsaldo) verfahren werden soll (vgl. ebenso in § 27 Abs. 1 ZKG-E).

### **6. „Wiederkehrende“ Lastschriften/Lastschriftmandate „für wiederkehrende Zahlungen“**

**Der Begriff „Lastschriftmandate“ in § 21 Abs. 2 Nr. 3 ZKG-E sollte weiter konkretisiert werden auf „Lastschriftmandate für wiederkehrende Zahlungen“.** Damit würde eindeutig klargestellt, dass – wie es auch im Kundeninteresse liegt – davon nur wiederkehrende Lastschriften, nicht aber Einmal-Lastschriften (wie z. B. solche, die bei der Zahlung von Lebensmitteleinkäufen an der Supermarktkasse generiert werden) erfasst

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

sind. Der Kunde hat keinerlei Interesse daran, dass Gläubiger von Einmal-Lastschriften über seine Kontoveränderungen informiert werden (ebenso in § 22 Nr. 1 und § 29 Nr. 1 b) ZKG-E). Eine entsprechende Konkretisierung würde dementsprechend auch den Grundsätzen der Datensparsamkeit (vgl. § 3 a BDSG) Rechnung tragen. Entsprechend sollte auch die Aufstellung nach § 22 Nr. 2 und § 29 Nr. 1 c) ZKG-E nur solche Lastschriften enthalten, die „wiederkehrend“ sind („vom Zahlungsempfänger veranlasste **wiederkehrende** Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers“). Vor demselben Hintergrund sollte in § 24 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E klarstellend aufgenommen werden, dass es sich um Zahlungsempfänger handeln muss, die „wiederkehrend“ im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Verbrauchers abbuchen.

#### **IV. Basiskonto**

Der vorgesehene abschließende Katalog der **Ablehnungsgründe muss um wesentliche Aspekte** – z. B. Verstoß gegen gesetzliche Mitwirkungspflichten – erweitert werden. Gleiches gilt für die Kündigungsgründe.

#### **V. BaFin – Zuständigkeit/Sanktionen**

Wir **befürworten insbesondere für die Regelungen zum Kontowechsel und zur Entgelttransparenz das Festhalten an der Überprüfung der Einhaltung von zivilrechtlichen Regelungen durch das Zivilgerichtsverfahren** und nicht – wie im Regierungsentwurf für die dort enthaltenen Zivilrechtsnormen vorgesehen – durch die BaFin. Damit wäre auch die gesonderte Regelung der unsystematischen neuen Ordnungswidrigkeitstatbestände für Zivilrechtsverstöße überflüssig; vielmehr würden an die Stelle der insoweit geregelten Sanktionen die gerichtlich rechtskräftig festgestellten Ansprüche der Verbraucher treten. Schon rechtssystematisch gehört das Ordnungswidrigkeitenrecht nämlich zum Verwaltungsrecht (mit strafrechtlichen Wurzeln), nicht aber zum Zivilrecht. Auch wenn die Richtlinie mit Blick auf andere europäische Rechtsordnungen die Vermischung der unterschiedlichen Rechtsgebiete ermöglicht, sollte der nationale Gesetzgeber an den sinnvollen Vorgaben der deutschen Rechtsordnung festhalten.

#### **VI. Änderung des Geldwäschegesetzes**

Es ist dringend erforderlich, die ausschließlich auf Art. 13 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie zurückgehenden Änderungen des Art. 7 (Nrn. 1, 2 a) aa) und 2 b)) erst im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und damit zusammen mit den darin enthaltenen zahlreichen weiteren Anpassungen der geldwäscherechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute vorzunehmen. Dadurch könnte erheblicher und gleichsam unnötiger Aufwand vermieden werden.

#### **B. Inhaltliche Anmerkungen zu den Regelungen des Regierungsentwurfs im Detail**

##### **I. Artikel 1: Zahlungskontengesetz**

##### **1. Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

##### **a) § 1 ZKG-E – Anwendungsbereich**

**Vom Anwendungsbereich des Zahlungskontengesetzes ausgenommen werden sollten Institute, deren Geschäftsmodell nicht auf das allgemeine Führen von Zahlungskonten für Verbraucher ausgerichtet ist**, da diese, wenn überhaupt, Zahlungskonten für Verbraucher nur in sehr begrenzter Zahl und mit beschränktem Leistungsumfang führen. Wir schlagen daher vor, den Regelungsinhalt des § 1 ZKG-E wie folgt

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

zu ändern: *„Dieses Gesetz gilt, soweit hierin ausdrücklich nicht etwas anderes geregelt ist, für alle Verbraucher sowie für Zahlungsdienstleister, die auf dem Markt **generell** Zahlungskonten für Verbraucher anbieten.“*

## **b) § 2 ZKG-E – Begriffsbestimmungen**

### **(1) „Geschäftstag“**

Es ist erforderlich, den Begriff „Geschäftstag“ zu definieren. Ohne gesonderte Definition des Begriffs „Geschäftstag“ für das ZKG wäre entweder die in § 675n Abs. 1 Satz 4 BGB vorgesehene Definition bzw. diejenige aus der Richtlinie anwendbar. Beide passen nicht auf die hiesige Konstellation, weil die relevanten beteiligten Zahlungsdienstleister nicht diejenigen des „Zahlers“ und des „Zahlungsempfängers“ sind, sondern beim Kontowechsel der empfangende und der übertragende Zahlungsdienstleister und beim Basiskonto, Institute, die Basiskonten für Verbraucher anbieten. Auch geht es nicht um die Ausführung eines Zahlungsvorgangs. **Vor diesem Hintergrund sollte der Begriff „Geschäftstag“ als Bankarbeitstag des relevanten Zahlungsdienstleisters definiert werden.** Dabei sollte der „Bankarbeitstag“ - den Usancen des Kreditwesens entsprechend - definiert werden, als jeder Tag mit Ausnahme von Samstag und Sonntag, an dem der betroffene Zahlungsdienstleister für den Publikumsverkehr geöffnet ist und der auch ein TARGET-Tag ist.

### **(2) „Dauerauftrag“**

**Weiter sollte der Begriff „Dauerauftrag“ – in Übereinstimmung mit der Nutzung der Begrifflichkeit in § 1 Abs. 2 Nr. 2b ZAG und den Usancen des Zahlungsverkehrs – definiert werden.** Eine Definition könnte dementsprechend darauf abstellen, dass ein Dauerauftrag ein vom Zahler an den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt, erteilter Auftrag ist, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zu überweisen (vgl. auch Ziffer 1.1 der „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“).

### **(3) Anbindung an das BGB und das ZAG**

Darüber hinaus ist es - auch zur Wahrung der Einheit der Rechtsordnung – **zwingend** erforderlich,

- **zur Begriffsdefinition auf das BGB und ergänzend das ZAG und**
- **(auch inhaltlich) auf die ergänzenden Regelungen des BGB (u.a. Allgemeiner Teil, Auftrags- und Geschäftsbesorgungsrecht, Zahlungsdienstrecht)**

zu verweisen. Beispielhaft kann angeführt werden, dass es zur Entscheidung der Frage, welche Wirkungen die von einem Minderjährigen (ohne Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten) beauftragte Durchführung eines Kontowechsels hat oder welche Wirksamkeitsvoraussetzungen an den Kontoeröffnungsantrag für ein Basiskonto durch einen Minderjährigen zu stellen sind, erforderlich sein sollte, die Regeln des Allgemeinen Teils des BGB anzuwenden.

### **(4) „Zahlungskonto“**

Der Regierungsentwurf definiert nun ergänzend den Begriff „Zahlungskonto“. Dabei nutzt er die Definition der Zahlungskontenrichtlinie. In der Gesetzesbegründung wird ergänzend auf die Einschränkungen in der Richtlinie (insb. Erwägungsgrund 12) verwiesen. Diese Klarstellung in der Gesetzesbegründung ist begrüßenswert. Allerdings erschließt sich nicht, warum nicht auf das ZAG (vgl. dazu grundsätzlich oben) bzw. konkret auf die Defini-

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

tion in § 1 Abs. 3 ZAG verwiesen wird. Nach unserer Auffassung enthält der dortige Begriff dieselben Beschränkungen wie die Richtlinie. Wird die Definition beibehalten, sollte zumindest - entsprechend der Ausrichtung des ZKG-E und wie in der Richtlinie (Art. 2 Nr. 3 PAD) der Begriff „Zahlungsdienstnutzer“ durch „Verbraucher“ ersetzt werden.

### c) § 3 ZKG-E – Allgemeines Benachteiligungsverbot

**Das in § 3 ZKG-E geregelte Benachteiligungsverbot** sollte aus systematischen Gründen zu Abschnitt 5 des Gesetzentwurfes „Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen“ verschoben werden, da es **sich ausdrücklich nur auf die Eröffnung von Konten mit grundlegenden Funktionen – Basiskonten – bezieht**. Dies entspricht auch der Systematik der PAD (siehe Art. 15).

## 2. Abschnitt 2: Informationspflichten sowie Vergleichbarkeit der für Zahlungskonten in Rechnung gestellten Entgelte

### a) § 5 ZKG-E – Vorvertragliche Informationen

- **Keine Informationsdopplung/-überflutung**

In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die neu eingeführte Informationspflicht neben die bestehenden Informationspflichten tritt, wobei unter anderem die Preisangabenverordnung aufgeführt wird. Um eine Dopplung von Informationspflichten zu vermeiden, sollte für Entgelte, die im Rahmen eines Zahlungskontenvertrags erhoben werden, klargestellt werden, dass mit Erfüllung der Informationspflichten nach §§ 5 ff. ZKG-E (Information über die Entgelte der maßgeblichen Dienste) auch die Anforderungen aus § 5 Abs. 1 PAngV (Information über die Preise der wesentlichen Leistungen) und zum Teil aus § 675 Abs. 1 d) BGB i. V. m. Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3a EGBGB erfüllt werden und es entgegen den Ausführungen in der aktuellen Gesetzesbegründung gerade keiner zusätzlichen Entgeltinformation bedarf. **Eine zusätzliche Entgeltinformation mit identischen Entgeltposten beinhaltet die Gefahr einer Informationsüberflutung des Verbrauchers. Das mit der Regelung verfolgte Ziel der besseren Vergleichbarkeit könnte dadurch konterkariert werden.**

Des Weiteren sieht die Gesetzesbegründung vor, dass die Verpflichtung zur vorvertraglichen Entgeltinformation bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen zusätzlich zu den nach Art. 248 § 4 Nr. 3 a) EGBGB erforderlichen Informationen zu den Entgelten zu erteilen sind. Ein zusätzlicher Nutzen dieser identischen Informationen ist – zumal es in der Praxis wahrscheinlich auf eine zeitgleiche bzw. gemeinsame Information bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen hinauslaufen wird - für Kunden nicht erkennbar. **Auch in diesem Fall sollte eine Doppelung der Preisinformationspflichten vermieden werden** und eine entsprechende Regelung zu konkurrierenden Informationspflichten gefunden werden (z. B. entsprechend Art. 248 § 1 EGBGB oder durch eine entsprechende Ergänzung desselben).

- **Regelung für den Fernabsatz**

Auch sollte eine Regelung für den Fall getroffen werden, dass der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und es somit den Instituten faktisch nicht möglich ist, den Kunden vorab eine vorherige Mitteilung zukommen zu lassen. Insofern erachten wir eine entsprechende Ergänzung des ZKG-E analog zu Art. 246b § 2 Satz 2 EGBGB oder Art. 248 § 4 Abs. 2 EGBGB für notwendig. **Es sollte ein Gleichlauf bei den vorvertraglichen Informationspflichten hergestellt werden.**



Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

§ 5 ZKG-E begründet die Verpflichtung, die Entgeltinformation den Verbrauchern vor Abgabe von deren Vertragserklärung in Textform mitzuteilen, also vorab für einen entsprechenden Zugang beim Kunden zu sorgen (so auch die Entwurfsbegründung). Der Zugang im Rahmen der Vertragsanbahnung im Wege des Onlinebankings lässt sich allerdings bei einer Mitteilungspflicht, die einen Zugang voraussetzt, insbesondere in Anbetracht des BGH-Urteils vom 15.05.2014, Az. III ZR 368/13, bereits aus EDV-technischen Gründen nur sehr schwer gestalten, zumal laut der Gesetzesbegründung die bloße Möglichkeit des Herunterladens von der Homepage nicht ausreichen soll. **Um daher weiterhin eine Vertragsanbahnung z. B. im Wege des Onlinebankings anbieten zu können, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, entweder lediglich auf die Textform (ohne das Mitteilungserfordernis) oder auf ein „Zurverfügungstellen“ auf einem dauerhaften Datenträger abzustellen.**

#### **b) § 6 ZKG-E – Inhalt der Entgeltinformation zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten**

Nach § 6 Abs. 1 S. 3 ZKG-E müssen die Zahlungsdienstleister auch etwaige vom Verbraucher zu erstattende Kosten oder Vertragsstrafen angeben. Hier halten wir eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich, **dass nur vertragliche Ansprüche auf Kostenersatz anzugeben sind, die im Zahlungsdienstlervertrag vereinbart werden.** Ohne diese Klarstellung könnte der Eindruck entstehen, dass der Zahlungsdienstleister vorvertraglich auch über mögliche gesetzliche Aufwendungsersatzansprüche informieren muss, was ihm auf Grund der Vielgestaltigkeit der diesbezüglichen Fallgestaltungen vorab kaum möglich sein wird.

#### **c) § 7 ZKG-E – Inhalt der Entgeltinformation bei Paketen von Diensten oder von weiteren Produkten**

Nach § 7 ZKG-E sind die Zahlungsdienstleister u. a. zur Information verpflichtet, welche Dienste in welchem Umfang in dem Dienstpaket enthalten sind und welche zusätzlichen Entgelte anfallen, wenn nicht vom Paket umfasste Dienste in Anspruch genommen werden. Der Regelung lässt sich nicht eindeutig entnehmen, dass sich die Informationspflicht nur auf die maßgeblichen Zahlungskontendienste nach § 2 Abs. 6 ZKG-E bezieht. In dieser Hinsicht weicht die Regelung in § 7 von der Vorgabe in Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie ab. Dort ergibt sich die Beschränkung auf die repräsentativsten Dienste aus der Systematik des Art. 4. In dieser Regelung ist einheitlich von Diensten die Rede, womit stets die repräsentativsten Dienste gemeint sind. Daraus ergibt sich, dass sich auch die Vorgabe in Art. 4 Abs. 3 zu Dienstleistungspaketen nur auf die repräsentativsten Dienste bezieht. **Um zu einer sachgerechten Regelungen zu gelangen und einen Gleichlauf zu den Vorgaben der Richtlinie herzustellen, sollte in § 7 ZKG-E der z.T. noch verwendete Begriff „Dienste“ jeweils durch den Begriff „maßgebliche Zahlungskontendienste“ ersetzt werden.**

#### **d) § 8 ZKG-E – Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltinformation**

**Die Darstellung in der Gesetzesbegründung zur Herbeiführung einer Einigung über eine Sprache geht deutlich zu weit.** Dort heißt es, dass eine solche (an sich eher ungewöhnliche) Einigung konkludent bereits dadurch herbeigeführt werden kann, dass der Verbraucher in einer bestimmten Sprache an den Zahlungsdienstleister herantritt und dieser in derselben Sprache reagiert. Für solch eine weitgehende Abrede sollte eine ausdrückliche Vereinbarung erforderlich sein. Hinzutritt, dass die in der Gesetzesbegründung vorgesehene Möglichkeit der stillschweigenden Vereinbarung einer anderen Sprache auch dem Erfordernis der ausdrücklichen Vereinbarung gemäß anderen gesetzlichen Vorgaben zuwiderläuft. So müssen z. B. nach herrschender Meinung die vorvertraglichen Informationen nach § 675 d Abs.1 BGB i. V. m. Art. 248 EGBGB nur dann einer anderen Sprache abgefasst werden, wenn diese zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut ausdrücklich vereinbart

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

wurde (vgl. Art. 248 EGBGB § 2). Gesetzlich sollte daher zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten aus Beweisgründen das ZKG dahingehend ergänzt werden, dass die Einigung auf die Verwendung einer anderen „Amtssprache“ als Deutsch der Schriftform bedarf.

#### e) § 10 ZKG-E – Entgeltaufstellung während und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

In § 10 ZKG-E soll eine Verpflichtung der Zahlungsdienstleister geschaffen werden, die Kunden mindestens einmal jährlich und bei Vertragsende über die angefallenen Entgelte und Kosten zu informieren. Eine Aufstellung von erhobenen Entgelten erteilen Banken und Sparkassen bereits heute mit dem Rechnungsabschluss, der in aller Regel quartalsweise erfolgt. Mit dem Rechnungsabschluss soll ein Saldoanerkennnis herbeigeführt werden. Um zu verhindern, dass Banken und Sparkassen die Aufstellung der Entgelte mehrfach oder überlappend zur Verfügung stellen müssen und der Verbraucher mit identischen Doppelinformationen belastet wird, sollte gesetzlich klargestellt werden, **dass die Entgeltaufstellung nach § 10 ZKG-E auch die Basis für den Rechnungsabschluss bilden kann oder zusammen mit den jeweiligen Rechnungsabschlüssen oder einmal jährlich mit einem Rechnungsabschluss über vereinbarte Zugangswege zur Verfügung gestellt werden kann.**

Nach § 10 S. 2 ZKG-E ist dem Verbraucher die Entgeltaufstellung auch bei Beendigung des Vertrages zur Verfügung zu stellen. **Diese zusätzliche Pflicht ist in der Richtlinie nicht vorgesehen und sollte gestrichen werden.** Die zusätzliche Pflicht zur Übermittlung der Entgeltaufstellung bei Beendigung des Vertrages lässt sich auch nicht mit dem Zweck der Regelung, den Wettbewerb durch mehr Transparenz und Vergleichbarkeit zu fördern (vgl. 19 Erwägungsgrund PAD), rechtfertigen. Wenn das Vertragsverhältnis beendet wurde, hat der Kunde keine Veranlassung, den bisherigen Anbieter mit anderen zu vergleichen. Die Wahl für einen alternativen Anbieter ist bereits gefallen. Dabei ist es selbstverständlich, dass der Kunde eine Abrechnung über das Konto erhält, in der alle angefallenen Entgelte berücksichtigt werden. Dass diese in standardisierter Form erfolgen muss, ist nicht ersichtlich. Zugleich würde für Banken und Sparkassen ein erheblicher Mehraufwand entstehen, wenn sie die Entgeltaufstellung auch außerhalb der vorab festgelegten Zeiträume (z. B. quartalsweise oder jährlich) und unterjährig erstellen müssen. Sollte ungeachtet unserer grundsätzlichen Vorbehalte an dieser Regelung festgehalten werden, sollte die Entgeltaufstellung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nur auf Verlangen des Verbrauchers erstellt werden müssen.

#### f) § 13 ZKG-E – Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung

Im Hinblick auf das in die Entgeltaufstellung gem. § 13 Abs. 3 ZKG-E (bzw. Art. 4 Abs. 6 PAD) aufzunehmende gemeinsame Symbol ist es dringend erforderlich, dass dieses Symbol **in Textform in einem Standardschrifttyp und schwarz-weiß** gestaltet wird. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der gängigen und auch bei Verbrauchern beliebten Praxis der Zurverfügungstellung von Informationen per Kontoauszugsdrucker (KAD). Diese sind nicht feingrafiktauglich sondern können nur die gängigen Standardschrifttypen erfassen. Kann eine Zurverfügungstellung der Entgeltaufstellung nicht per KAD erfolgen, würde dies erhebliche Mehrkosten wegen der erforderlichen Übermittlung per Brief verursachen und überdies bei Verbrauchern auf Unverständnis stoßen.

#### g) § 14 ZKG-E – Allgemeine Informationspflichten der Zahlungsdienstleister

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 ZKG-E sieht vor, dass die institutsseitigen Informationen zu einem Basiskonto u. a. auch auf besonders schutzbedürftige Verbraucher – wie etwa Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende – ausgerichtet sein müssen. **Es fehlen in der Gesetzesbegründung nähere Hinweise darauf, inwieweit sich die Informationen für diesen Berechtigtenkreis von den Informationen für sonstige Verbraucher – die ebenfalls Berechtigte für die Eröffnung eines Basiskontos sind – unterscheiden sollen.**

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

Letztlich kann es doch nur darauf ankommen, über die Merkmale, Entgelte, Kosten und Nutzungsbedingungen des angebotenen Basiskontos in verständlicher Form und vollständig zu informieren. Sofern diese Kriterien erfüllt sind, werden unseres Erachtens auch die Interessen der besonders schutzwürdigen Verbraucher gewahrt. **Eine Differenzierung der Informationsangebote nach bestimmten Verbrauchergruppen wäre hingegen im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot angreifbar.** Ferner darf die in § 14 Abs. 1 Nr. 2 ZKG-E geforderte „Ausrichtung“ nicht dazu führen, dass die Informationen z. B. mit Blick auf Asylsuchende in mehreren Sprachen (welche?) vorzuhalten sind. Dies sollte klargestellt werden.

Der undefinierte Begriff „leicht zugänglich“ in Absatz 1 sollte gestrichen werden; er löst lediglich Rechtsunsicherheit aus ohne das damit ein Zugewinn verbunden wäre.

#### **h) § 15 ZKG-E – Allgemeine Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie**

**Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Verpflichtung gem. § 15 ZKG-E nur für die Zukunft gilt.** Dies entspricht sowohl der Richtlinie als auch den tatsächlichen Möglichkeiten. Es kann nämlich nicht gewährleistet werden, dass alle Begrifflichkeiten in sämtlichen Bestandsverträgen abgeändert werden können. Ein solches Vorgehen würde auch enorme Kosten und Verwaltungsaufwände verursachen, die außer Verhältnis stünden.

Daneben enthält die vorgeschlagene Regelung keine explizite Beschränkung auf Informationen zu Zahlungsdiensterahmenverträgen über Zahlungskonten. Insofern könnte die Regelung auch dahingehend verstanden werden, dass die standardisierte Zahlungskontenterminologie in sämtlichen Publikationen zu verwenden ist, auch wenn diese in keinem Zusammenhang zu Zahlungskonten stehen. Diese Lesart würde weit über die Zielsetzung der Zahlungskontenrichtlinie hinausgehen. Aus diesem Grund sollte die Regelung in § 15 Satz 1 ZKG-E dahingehend präzisiert werden, dass auf andere für Verbraucher bestimmte Informationen zu Zahlungskonten abgestellt wird.

#### **i) § 17 ZKG-E – Vergleichskriterien einer Vergleichswebsite**

Um Angebote zu Zahlungskonten einfacher und objektiv vergleichbar zu machen, kommt aus unserer Sicht insbesondere den Zertifizierungsanforderungen von Vergleichswebsites eine entscheidende Bedeutung zu. Das Internet ist ein machtvolles Instrument der Verbrauchersouveränität. Die meisten derzeit im Markt befindlichen Vergleichsportale haben gewerbliche Interessen und fungieren dabei als „Torwächter“. Daher sollten an zertifizierte „anbieterunabhängige/neutrale“ Vergleichswebsites hohe Ansprüche an Informationsqualität und die Vermeidung von Interessenkonflikten gestellt werden. Das gilt gerade für Anbieter, die ein Zertifikat als „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“ erhalten (§ 16 ZKG-E), das die gesetzeskonforme Durchführung des Zahlungskontenvergleichs bestätigt.

Durch die Aufmachung der Vergleichswebsites wird oft verdeckt, dass es sich in vielen Fällen nicht um neutrale Vergleiche handelt. Vielmehr sind die Angebotsvergleiche kommerzieller Betreiber insofern verzerrt, da neben den Angebotsdetails, an deren Vergleich der Verbraucher interessiert ist, häufig auch sachfremde Kriterien einfließen: Vorgegebene Auswahleinstellungen und Gewichtungen von Vergleichsmerkmalen ebenso, wie Vereinbarungen über Vermittlungsprovisionen, Entgelte für Werbung, für Höherplatzierungen oder Clickentgelte. So wird auf vielen Portalen eine Scheinobjektivität erzeugt.

Zu begrüßen ist, dass die Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz nach § 16 Abs. 2 ZKG-E sich nicht auf einen reinen Preisvergleich fokussieren sollen, sondern auch qualitative Aspekte wie das Filialnetz und das Geldautomatennetz (§ 17 Nr. 2 und 3 ZKG-E) einbeziehen müssen. Auf diese Weise wird dem Umstand

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

Rechnung getragen, dass es sich bei dem Preis des Girokontos nur um eines von mehreren Auswahlkriterien handelt und andere Aspekte mindestens ebenso relevant für die Auswahl des Girokontos sind.

Im Hinblick auf die Regelung in § 17 Nr. 3 ZKG-E ist allerdings nicht ganz klar, was unter dem Begriff „Geldautomatennetz“ zu verstehen ist. **Um etwaige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte sowohl auf die vom Zahlungsdienstleister betriebenen Geldautomaten als auch auf die Geldautomaten, deren Nutzung der Zahlungsdienstleister seinen Kunden im Rahmen der nationalen Geldautomatenverbände ermöglicht, abgestellt werden.** Mit beiden Angaben würde dem Umstand Rechnung getragen, dass Banken und Sparkassen in aller Regel eigene Geldautomaten betreiben und ihren Kunden über die Geldautomatenverbände zugleich die Nutzung von Automaten anderer Betreiber ermöglichen. Für die Verbraucher sind regelmäßig beide Varianten gleichermaßen von Bedeutung, so dass die zertifizierten Vergleichswebsites beide Aspekte nennen sollten.

Zusätzlich sollte festgelegt werden, dass vor Ausgabe der Suchergebnisse die standardmäßige Voreinstellung der Suchfilter (falls relevant) offengelegt werden muss, so dass die Relevanz des jeweiligen Suchergebnisses nachvollziehbar ist. Darüber hinaus sollten auch regional tätige Anbieter die Möglichkeit erhalten, dass ihre Angebote in der Suchergebnisliste ausgewiesen werden. Aus diesem Grund sollte auch der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kunden (z. B. über die Postleitzahl) erfasst werden. Kunden sollten die Suchfilter aber auch nach weiteren Kriterien verändern können, um ihnen eine Entscheidung auf der Basis auch anderer Kriterien als nur der absoluten Höhe der Kontoführungsentgelte zu ermöglichen. So zum Beispiel: „nur regionale Angebote bzw. bevorzugt“, „nur Angebote von bestimmten Kreditinstituten (z. B. Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Privatbanken) bzw. bevorzugt“ „nur Angebote mit umfangreichen Online-Banking-Funktionen bzw. bevorzugt“, „nur Angebote mit oder ohne Kreditkarte“ etc. (§ 17 Nr. 5 ZKG-E neu).

#### **j) § 18 ZKG-E – Anforderungen an den Betrieb einer Vergleichswebsite**

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, reicht es nicht aus, Unabhängigkeit zu fordern und die Vergleichswebseitebetreiber zu verpflichten, ihre Eigentümer auszuweisen (§ 18 Nr. 1 und 2 ZKG-E). Unerlässlich dafür, dass Verbraucher Interessenkonflikte erkennen können, wird es sein, auch die Höhe und Art aller Vergütungsbestandteile und Provisionen offenzulegen, die zwischen Betreibern und Finanzdienstleistern fließen. Ein solches Vorgehen ist nicht unüblich: Mit der Umsetzung der MiFiD II-Richtlinie wird ähnliches künftig auch bei Banken im Wertpapiergeschäft Standard. Direkte Provisionen sollten ebenso ausgewiesen werden, wie Listing-/Platzierungsgebühren, Clickgebühren und Werbeeinnahmen und Einnahmen aus der Weitergabe gesammelter und vorausgewerteter Daten an Dritte (wofür spezifische Datenschutz- und Datennutzungsregeln nötig sind).

Die Vorgabe, dass Vergleichswebsites „einen wesentlichen Teil des deutschen Marktes“ abzudecken haben (§ 18 Nr. 6 ZKG-E), ist offen für Interpretationen. Unseres Erachtens müssen die Betreiber zertifizierter Vergleichswebsites allen Anbietern diskriminierungsfreien Zugang (insbesondere unabhängig von Listinggebühren und anderen Erlösen) erlauben. Arbeiten Vergleichswebsites fehlerhaft, genügt es nicht, nur ein Verfahren für die Meldung unrichtiger Informationen zu verlangen (§ 18 Nr. 7 ZKG-E). Daneben müssen gangbare Instrumente zur Verfügung stehen, um es Kontoanbietern zu ermöglichen, in solchen Fällen gegen Vergleichswebseitebetreiber vorzugehen.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

### 3. Abschnitt 3: Kontenwechselhilfe

#### a) § 20 ZKG-E – Verpflichtung zur Gewährung von Kontowechselhilfe

Die richtlinienkonforme Normierung einer Ausführung der Kontowechselhilfe nur bei einem entsprechenden Wunsch des Verbrauchers wird – insbesondere angesichts der Unabdingbarkeit der Regelungen – sehr begrüßt. So muss es dem Verbraucher doch unbenommen bleiben, geringfügige Aufgaben, wie die Löschung eines Dauerauftrags auch ohne das allein dafür nicht geeignete Kontowechselverfahren zu beauftragen.

- **Beschränkung auf Zahlungskonten mit inländischer Währung**

In § 20 Abs. 2 Nr. 2 ZKG-E sollte klarstellend ergänzt werden, dass die Kontowechselhilfe auf Fälle beschränkt wird, **bei denen die betreffenden Zahlungskonten in „Euro“ geführt werden**. Alle weiteren Fallgruppen sind sehr komplex und unter den Voraussetzungen der Kontowechselhilfe kaum abzuwickeln.

- **Klarstellung im Hinblick auf inländische Kontowechsel**

§ 20 ZKG-E stellt – zur erforderlichen Beschränkung auf den inländischen Kontowechsel – in Absatz 2 Nr. 1 auf die Ansässigkeit der beteiligten Zahlungsdienstleister ab. Dies könnte ggf. Probleme oder Unklarheiten aufwerfen, wenn das Land der Ansässigkeit nicht dem Land der Kontoführung entspricht (z. B. Kontoführung in Deutschland durch eine unselbständige (deutsche) Filiale eines in Belgien ansässigen Zahlungsdienstleisters). **Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, statt auf die Ansässigkeiten der beteiligten Zahlungsdienstleister auf den Ort der Kontoführung abzustellen.** Dazu könnte die Regelung in § 20 Abs. 2 Nr. 1 ZKG-E ersetzt werden durch folgende Regelung: *„wenn es sich nicht um einen inländischen Wechsel von Zahlungskonten handelt“*.

- **Identität der Kontoinhaber und der Ermächtigungen von Kontoinhabermehrheiten beim Kontowechsel**

**Überdies ist es schon aus Praktikabilitätsgründen erforderlich, dass die alten und die neuen Kontoinhaber identisch sind; andernfalls sind Haftungs- und Rechtsprobleme die Folge** (z. B.: A und B sind die „alten“ Kontoinhaber, B und C die „neuen“. Darf/Muss C auch die Informationen von dem alten Konto (das immerhin auch Daten von A enthält) erhalten? Wer (A/B/C) ist sinnvollerweise jeweils unter den einzelnen Regelungen „Kontoinhaber“/„Verbraucher“ im Sinne des Gesetzes? Was passiert mit dem Gemeinschaftskonto von A und B und C, wenn nur C das Konto wechseln will? Wer muss entscheiden, welche Zahler und Zahlungsempfänger informiert werden sollen, wenn das alte Konto ein „Und-Konto“ und das neue ein „Oder-Konto“ ist? Wie ist die Rechtslage, wenn es umgekehrt ist? etc.) Überdies kann das empfangende Institut, das mit dem/den Kontoinhabern des „neuen“ Zahlungskontos die Ermächtigung ausfüllt, i.d.R. nicht wissen, wessen Ermächtigungen das abgebende Institut für seine jeweiligen Tätigkeiten braucht. Dies hängt nämlich von der konkreten Kontovertragsausgestaltung ab (z.B. Gemeinschaftskonto als Oder-Konto/oder als Und-Konto, Ausgestaltung des Kündigungs- und Verfügungsrechts). Erst daraus würde sich ergeben, zu welchen Tätigkeiten der alte Mitkontoinhaber, der aber nicht zu dem neuen Zahlungskonto wechselt, seine Zustimmung geben muss und welche Tätigkeiten ohne seine Zustimmung ausgeführt werden können. Sowohl die Richtlinie (vgl. u.a. Art. 9) als auch der Gesetzesentwurf gehen (dementsprechend) von der Identität der Kontoinhaber aus. Das ergibt sich auch schon daraus, dass grundsätzlich nur von „Verbraucher“/„Kontoinhaber“ die Rede ist, und z. B. im Hinblick auf die Ermächtigungen für das alte und für das neue Konto nicht differenziert wird. Vor diesem Hintergrund halten wir eine entsprechende Klarstellung für zwingend erforderlich. Diese könnte z. B. in § 20 Abs. 4 (neu)

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

ZKG-E erfolgen: *„Die Kontowechselhilfe setzt voraus, dass alle Inhaber des beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos identisch sind mit allen Inhabern des beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos.“*

**Weil die Zahlungsdienstleister bei mehreren Kontoinhabern nur insoweit tätig werden können, wie die Ermächtigungen der weiteren Kontoinhaber inhaltlich übereinstimmen, sollte auch klargestellt werden, dass die Ermächtigung aller Kontoinhaber inhaltlich übereinstimmt.** In § 20 Abs. 4 (neu) ZKG-E könnte daher ein weiterer Satz eingefügt werden, der wie folgt lautet: *„Die Kontenwechselhilfe setzt voraus, dass alle Inhaber des betroffenen Zahlungskontos eine inhaltlich übereinstimmende, den Anforderungen des § 21 entsprechende Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe erteilt haben.“*

#### **b) § 21 ZKG-E – Ermächtigung des Kontoinhabers**

- **„Zur Verfügung stellen“ statt „aushändigen“**

Mit der Regelung in § 21 Abs. 1 Satz 4 ZKG-E (*„Dem Verbraucher ist eine Kopie der erteilten Ermächtigung auszuhändigen.“*) macht der Regierungsentwurf Gebrauch von der in Artikel 10 Abs. 2 a.E. eingeräumten Mitgliedstaatenoption, die dementsprechend nicht zwingend umzusetzen wäre. Wir halten eine Klarstellung für erforderlich, **dass die Kopie auf Wunsch des Verbrauchers „zur Verfügung gestellt“** (statt „ausgehändigt“) wird, um neben der physischen Übergabe auch andere Bereitstellungswege zu ermöglichen.

- **Praxistauglichkeit der Regelungen in § 21 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 ZKG-E**

Der Begriff „Lastschriftmandate“ in § 21 Abs. 2 Nr. 3 ZKG-E sollte weiter konkretisiert werden auf **„Lastschriftmandate für wiederkehrende Zahlungen“**. Damit würde eindeutig klargestellt, dass – wie es auch im Kundeninteresse liegt – davon nur wiederkehrende Lastschriften, nicht aber Einmal-Lastschriften (wie z. B. solche, die bei der Zahlung von Lebensmitteleinkäufen an der Supermarktkasse generiert werden) erfasst sind. Der Kunde hat keinerlei Interesse daran, dass Gläubiger von Einmal-Lastschriften über seine Kontoveränderungen informiert werden (ebenso in § 22 Nr. 1 ZKG-E). Eine entsprechende Konkretisierung würde dementsprechend auch den Grundsätzen der Datensparsamkeit (vgl. § 3a BDSG) Rechnung tragen.

Die Formulierung von § 21 Abs. 2 Nr. 4 ZKG-E sollte noch eindeutiger klarstellen, **dass für die jeweiligen Geschäftsvorgänge, z. B. „Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr akzeptieren“ auch nur jeweils ein Datum bestimmt werden kann**. Auch der Kunde dürfte kein Interesse an komplexen schwer nachvollziehbaren Aufspaltungen haben. Dementsprechend sieht auch die Richtlinie einheitliche Daten vor (vgl. Art. 10 Abs. 3 c.). Um Missverständnissen vorzubeugen und eine diesbezügliche 1:1-Umsetzung zu gewährleisten, könnte dementsprechend am Anfang von Nr. 4 besser formuliert werden: *„jeweils ein Datum zu bestimmen [...]“*. Dasselbe gilt für Nr. 5; dort sollte am Anfang formuliert werden: *„ein Datum zu bestimmen [...]“*.

**Im Hinblick auf die Bestimmung der Daten gem. § 21 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ZKG-E sollte überdies klargestellt werden, dass der Kunde nicht jedes Datum vollkommen frei bestimmen kann, sondern er insoweit den Ablauf des Kontowechselverfahrens und die bestehenden Vereinbarungen mit den jeweiligen Zahlungsdienstleistern berücksichtigen muss.** Beispielhaft kann Folgendes angeführt werden: So übermittelt der empfangende Zahlungsdienstleister die Weisungen an den übertragenden Zahlungsdienstleister innerhalb von zwei Geschäftstagen (z. B. Dienstag, der 5. Oktober) nach Erhalt der Ermächtigung (z. B. Freitag, der 1. Oktober). Sodann fallen Postlaufzeiten an (z.B. von Dienstag bis Donnerstag), bevor der übertragende Zahlungsdienstleister die Aufforderung erhält (z. B. Donnerstag, der 7. Oktober). Mithin kann der übertragende Zahlungsdienstleister schon denkllogisch nicht vor dem Datum des Erhalts der Aufforderung tätig werden und i.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

d. R. auch nicht am Tag des Eingangs. Ein vom Kunden ggf. bei einem Termin beim empfangenden Zahlungsdienstleister (z. B. am Freitag, den 1. Oktober) bestimmtes Ausführungsdatum für den übertragenden Zahlungsdienstleister muss diese Abfolge berücksichtigen.

- **Ergänzende Anforderung an die Ermächtigung**

**Um den vorgegebenen Fristen entsprechen zu können, ist eine vollständige und inhaltlich korrekt ausgefüllte Ermächtigung notwendig.** Im Falle einer unvollständigen oder nicht korrekt ausgefüllten Ermächtigung müssen bei den vorgegebenen Fristen der Zeitaufwand eines Korrekturprozesses berücksichtigt werden. Dies sollte in § 21 ZKG-E klargestellt werden.

- **Ergänzende Anforderung an die Fristauslösung**

Das Tätigwerden der Zahlungsdienstleister im Rahmen ihrer Pflichten nach §§ 22- 24 ZKG-E ist wesentlich davon abhängig, dass ihnen auch alle erforderlichen Daten und Weisungen vorliegen. So können z.B. Daueraufträge nur eingerichtet werden, wenn der Kunde alle erforderlichen Angaben (Name des Zahlungsempfängers, Empfänger-IBAN, Betrag, Frequenz, Ausführungsdatum) gemacht und die entsprechende Weisung zur Einrichtung erteilt hat. Auch wenn dies eigentlich selbstverständlich ist, wurde es im Regierungsentwurf bislang zu wenig berücksichtigt. **So sollten die Fristen für den empfangenden Zahlungsdienstleister in § 22 ZKG-E und in § 24 Abs. 1 und Abs. 3 ZKG-E und für den übertragenden Zahlungsdienstleister in § 23 Abs. 1 ZKG-E zur Fristauslösung noch entsprechend ergänzt werden und zwingend (auch) darauf abstellen, dass alle (jeweils) erforderlichen Angaben und Weisungen bei dem Zahlungsdienstleister vorliegen** (vgl. dazu im Detail unten). Das ist für den Verbraucher auch ohne weiteres zumutbar, sind die Zahlungsdienstleister doch nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 ZKG-E verpflichtet, den Verbraucher darüber zu informieren, welche Informationen bei ihm im Rahmen der Kontowechselhilfe angefordert werden.

- **Keine Online-Ermächtigung<sup>2</sup>**

Neu eingefügt wurde im Regierungsentwurf die Möglichkeit, eine Ermächtigung zum Kontowechsel – abweichend von der grundsätzlich vorgesehenen Schriftform – auch über das „Online-Banking“ durchzuführen. Dieser Antritt ist abzulehnen, die entsprechende Regelung in § 21 Abs. 4 ZKG-E sollte gestrichen werden. Er ist auch von der Richtlinie nicht gefordert und geht über diese hinaus. Gegen eine solche Möglichkeit spricht insbesondere, dass dadurch die Rechtssicherheit erheblich gestört und dem Missbrauch Vorschub geleistet würde.

### **(1) Unbestimmtheit der Regelung in § 21 Abs. 4 ZKG-E**

Der Begriff „Online-Banking“ ist rechtlich unbestimmt. Der Rechtsanwender kann nicht festlegen, was mit diesem Begriff gemeint ist. Auch sind damit z.B. nicht zwingend bestimmte Sicherheitsanforderungen verbunden. Unklar ist auch, ob z.B. eine Kommunikation per Email (die den Kreditinstituten aus Datenschutzgründen aber weitgehend nicht erlaubt ist) ebenfalls dem „Online-Banking“ unterfällt.

### **(2) Aushebelung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (MaSI)**

Die Erteilung der Ermächtigung zum Kontowechsel im Online-Banking widerspricht überdies den „Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI)“ der BaFin. Danach muss **jeder einzelne Vorgang** vom Kunden **einzelnen autorisiert** werden und dies auch zurecht, weil jeder einzelne Vorgang sicherheitskritisch

---

<sup>2</sup> Dieses Petikum stellt die Position von BVR und DSGVO dar.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

ist und Einfluss auf das Vermögen des Kunden hat. So muss z.B. jeder einzelne Dauerauftrag per TAN (**bei dem kontoführenden Zahlungsdienstleister**) gelöscht werden (2-Faktor-Authentifikation). Im Rahmen einer Online-Ermächtigung würden demgegenüber **alle** Vorgänge (Löschung aller Daueraufträge, Ablehnung aller Lastschriften und eingehenden Überweisungen, Kontokündigung, Abverfügung des Kontoguthabens) mit **einem Mausclick** oder ggf. **einer** TAN bei einem **fremden** Zahlungsdienstleister ausgelöst werden. Vor dem Hintergrund der MaSI würden damit wesentliche Kundensicherheitsaspekte außer Acht gelassen.

### **(3) Regelung nur des „Eingang-Kanals“ unzureichend**

Wir unterstützen den Antritt der Bundesregierung zur digitalen Agenda. Dies kann aber nur dann sinnvoll umgesetzt werden, wenn die Rechtssicherheit nicht gefährdet wird und Prozessbeteiligte dadurch nicht benachteiligt werden. Eine Regelung, die nur den Eingang-Kanal – also wie § 21 Abs. 4 ZKG-E die Erteilung der Ermächtigung gegenüber dem empfangenden Zahlungsdienstleister – erfasst, ist unzureichend. Nur die Ermächtigung zum Kontowechsel online beauftragen zu können, mag für den empfangenden Zahlungsdienstleister nicht mit Unwägbarkeiten und Risiken verbunden sein. Anders sieht das aber für die weiteren Beteiligten aus (vgl. dazu auch unter 4. und 5.).

Grundlegend stellt sich hier schon die Frage, wie der Prozess nach Erhalt der im Online-Banking erteilten Ermächtigung weitergehen soll. Unklar ist z.B., wie der „Output“ einer solchen Ermächtigung im Online-Banking aussieht. Dies dürfte sich je nach Zahlungsdienstleister unterscheiden. Ggf. lässt sich daraus (zumindest) ein Dokument generieren. Das übertragende Institut müsste hier das akzeptieren, was es vom empfangenden Zahlungsdienstleister erhält. Dasselbe gilt für Zahler und Zahlungsempfänger des Verbrauchers, die zusammen mit der Information über die neue Kontoverbindung (zur Verifizierung) eine „Kopie“ der Ermächtigung erhalten sollen.

Schon dieses Beispiel zeigt, dass – wenn eine Digitalisierung des Kontowechsels geregelt werden soll – zeitgleich auch die rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend und für den gesamten Prozess (und nicht nur für die Einleitung) geschaffen werden müssten. Ein wichtiges Kriterium hierbei ist ein von allen Beteiligten (Kreditinstitute, Zahler, Zahlungsempfänger, Verbraucher) akzeptiertes und rechtssicheres Authentifizierungsverfahren. Ein solches existiert bislang nicht.

### **(4) Unauflösbare Pflichtenkollision zulasten des übertragenden Zahlungsdienstleisters**

Zu berücksichtigen ist insoweit nämlich, dass die Ermächtigung des Verbrauchers, die dem empfangenden Zahlungsdienstleister zugeht, auch die Ermächtigung zugunsten des übertragenden Zahlungsdienstleisters enthält. Daraus ergeben sich Folgeprobleme:

- o Der übertragende Zahlungsdienstleister muss nämlich – schon um den ihm obliegenden Sorgfaltspflichten zu genügen – sicherstellen können, dass die Ermächtigung tatsächlich von dem betroffenen Kunden stammt. Eine solche Überprüfung ist anhand einer Unterschrift des Verbrauchers (bei einer Ermächtigung in Schriftform) möglich und üblich. Sie kann aber von dem übertragenden Zahlungsdienstleister nicht durchgeführt werden, wenn im Online-Banking eines anderen (empfangenden) Zahlungsdienstleisters eine (vermeintliche) Ermächtigung erteilt wurde.
- o Insbesondere kann der übertragende Zahlungsdienstleister den Nachweis einer ordnungsgemäßen Autorisierung nach § 675j, § 675w BGB z.B. des Überweisungsauftrags nach § 22 Nr. 5 ZKG-E nicht führen. Führt der übertragende Zahlungsdienstleister die in der (vermeintlichen) Ermächtigung genannten Zahlungsvorgänge entsprechend seiner Verpflichtung z.B. nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 ZKG-E aus, verstößt



Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

er gleichzeitig gegen seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Verbraucher. Im Zweifel muss er überdies gem. § 675 u BGB für entstandene Schäden haften.

- o Angesichts der sehr ambitionierten Fristenregelung der Richtlinie ist es auch nicht möglich, dass der übertragende Zahlungsdienstleister sich in jedem Fall bei dem Verbraucher vergewissert, ob die Weisung tatsächlich von ihm stammt, zumal der Verbraucher auch nicht unbedingt innerhalb der kurzen Fristen (z.B. telefonisch) erreichbar sein muss.
- o Nicht zuletzt deswegen hat auch der europäische Gesetzgeber bereits die Möglichkeit eröffnet, für die Ermächtigung die Schriftform vorzusehen. Ein weiterer Grund wird wohl auch das nicht unerhebliche Ausmaß der Erklärung gewesen sein, mit der immerhin u.a. auch die Kündigung einer Kontoverbindung (und damit einhergehend ggf. der Ausfall von Zahlungsverpflichtungen) einhergeht.

#### **(5) Keine ausreichende Information Dritter möglich**

Die erteilte Ermächtigung soll darüber hinaus nicht nur gegenüber dem übertragenden Zahlungsdienstleister, sondern auch gegenüber Dritten verwendet werden. So ist beispielsweise in § 24 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 5 ZKG-E geregelt, dass eine Kopie der Ermächtigung der Mitteilung des empfangenden Zahlungsdienstleisters gegenüber Dritten (Zahlern und Zahlungsempfängern) über die neue Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers beizufügen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass diese Dritten (beispielsweise der Arbeitgeber für Gehaltszahlungen oder Versicherungen für die Abbuchung der Beiträge) die Urheberschaft überprüfen und der Information vertrauen können. Die Kopie einer im Online-Banking eines Zahlungsdienstleisters erteilten Ermächtigung, wie immer diese auch aussehen wird, kann eine solche Überprüfung aber nicht gewährleisten.

#### **(6) Eröffnung von Missbrauchsmöglichkeiten**

Eine Online-Ermächtigung, wäre überdies (von Dritter Seite in betrügerischer Absicht ohne Einschaltung von Zahlungsdienstleistern) auch einfach zu fingieren, um z.B. in einem ersten Schritt an die Zahlungsverkehrsdaten des Verbrauchers (§ 22 Nr. 1 und 2 ZKG-E) zu kommen oder einen Saldo z.B. auf ein vermeintliches (Gemeinschafts-)Konto des Verbrauchers umzuleiten (§ 22 Nr. 5 ZKG-E).

#### **(7) Organisation des Wechselprozesses**

Darüber hinaus kann es auch im Verbraucherinteresse sein, den gesamten Kontowechselprozess – u.a. wegen

- o der vielen Beteiligten, wie Kreditinstitute, Zahlungsempfänger (wie z.B. Vermieter, Versorgungsunternehmen, Versicherungen etc.), Zahler (wie z.B. Arbeitgeber, Familienkasse), und
- o der unterschiedlichen Fristigkeit der Zahlungsverpflichtungen und -eingängen (die mit den Fristen im Rahmen des Kontowechselprozesses in Einklang gebracht werden müssen) sowie
- o der vom Verbraucher beizubringenden Informationen

einmal mit einem Berater des empfangenden Instituts vollständig durchzusprechen, wie es durch das Vorsehen der Schriftform gewährleistet werden kann.

#### **Fazit:**

Die ursprüngliche ausschließliche Vorgabe der Schriftform für die Ermächtigung im Referentenentwurf erfolgte aus gutem Grund. Mit den dort enthaltenen Aufträgen (insbesondere Kontoschließung, Abverfügung des Kontoguthabens, Löschung aller Daueraufträge, Ablehnung aller Lastschriften und eingehenden Überweisungen) sind weitreichende Konsequenzen für Vermögenssituation des Kunden verbunden. Diese Aufträge sollten nur auf der Grundlage eines rechtssicheren Prozesses ausgeführt werden. Dies kann unter den aktuellen gesetzlichen Voraussetzungen nur mit einer Ermächtigung in Schriftform gewährleistet werden. Der deutsche Gesetzgeber

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

sollte dementsprechend von dem in § 21 Abs. 1 ZKG-E vorgesehenen Schriftformerfordernis keine Ausnahme machen.

**c) § 22 ZKG-E – Einleitung des Kontowechsels über den empfangenden Zahlungsdienstleister**

- **Keine Haftung für Postlaufzeiten/praxistaugliche Anpassung der Fristauslösung**

**Es sollte klargestellt werden, dass die Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister gem. § 22 Satz 1 ZKG-E mit der Abgabe der Erklärung abgeschlossen ist.** Allein dies ist sachgerecht, denn alles Weitere liegt nicht mehr im Machtbereich des empfangenden Zahlungsdienstleisters und kann von ihm nicht mehr beeinflusst werden. Nicht sachgerecht wäre es, wenn Postlaufzeiten und -verzögerungen (z.B. wegen Poststreiks) oder Empfangsprobleme beim übertragenden Zahlungsdienstleister in die ohnehin knappe Frist von zwei Geschäftstagen eingerechnet würden. Dies ergibt sich schon daraus, dass in der juristischen Praxis in Deutschland bereits für die übliche Postlaufzeit zwei Geschäftstage einzurechnen sind. Dementsprechend bliebe für die erforderliche Bearbeitung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister keinerlei Zeitraum mehr übrig.

Darüber hinaus kann der empfangende Zahlungsdienstleister seine gesetzlich vorgegebenen Aufgaben nur dann ausführen, wenn er alle relevanten Angaben und Weisungen erhalten hat (vgl. dazu bereits oben). Vor diesem Hintergrund könnte z. B. formuliert werden: *„Der empfangende Zahlungsdienstleister **sendet** auf Verlangen des Verbrauchers innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Ermächtigung zur Kontowechselhilfe **und der jeweils erforderlichen Angaben und Weisungen von dem Verbraucher die Aufforderung an den übertragenden Zahlungsdienstleister ab, folgende Leistungen zu erbringen [...]**“*

- **Sicherstellung der Authentifizierungsmöglichkeit des übertragenden Zahlungsdienstleisters**

Weiter muss in § 22 ZKG-E zwingend klargestellt werden, **dass der empfangende Zahlungsdienstleister dem übertragenden Zahlungsdienstleister, soweit zwischen ihnen nichts anderes vereinbart wurde, ein ebenfalls von dem/den Verbraucher(n) unterschriebenes Doppel der gesamten Ermächtigung übermittelt.** Andernfalls müsste der übertragende Zahlungsdienstleister anderweitig und zeitaufwändig sicherzustellen versuchen, ob die Ermächtigung zur Ausführung der Aufgaben tatsächlich von seinem Kunden stammt. Eine solche Überprüfung dürfte angesichts der knapp bemessenen Fristen kaum möglich sein. Darüber hinaus ist auch nicht jeder Kunde innerhalb der Frist (telefonisch) erreichbar. Der übertragende Zahlungsdienstleister wird umgekehrt aber nicht allein aufgrund einer Aufforderung eines anderen Zahlungsdienstleisters tätig werden können; vgl. zu den diesbezüglichen Problemen bereits oben. Darüber hinaus kann auch nur mit einer gesetzlichen Regelung sichergestellt werden, dass die Zahlungsdienstleister diese erforderliche Weitergabe der Ermächtigung datenschutzrechtlich gerechtfertigt durchführen.

- **Übermittlung von Informationen an den Verbraucher nur wenn gewünscht**

Wie in der Richtlinie sollte als Empfänger der Listen gem. § 22 Nr. 1 ZKG-E und Informationen gem. § 22 Nr. 2 ZKG-E erst einmal der empfangende Zahlungsdienstleister vorgesehen werden. Der Verbraucher sollte die Listen – wie in Art. 10 Abs. 3 a) und b) der Richtlinie geregelt – nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch erhalten. **Es erscheint auch sinnvoll, den Verbraucher nicht mit Informationen zu konfrontieren, die er gar nicht erhalten möchte; so erreichen die Kreditinstitute immer wieder Kundenbeschwerden, die sich auf das Übermaß von (gesetzlich aber geforderten) Informationen beziehen.**

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

- **Praxistauglichkeit der Regelung gem. § 22 Nr. 2 ZKG-E**

Sinnvoll erscheint auch in **§ 22 Nr. 2 ZKG-E** (wie bereits in § 22 Nr. 1 ZKG-E) die Aufnahme einer Klarstellung im Gesetzestext, dass es sich um beim „**übertragenden Zahlungsdienstleister verfügbare Informationen**“ handeln muss.

**Darüber hinaus sollte die Aufstellung nach § 22 Nr. 2 ZKG-E nur solche Lastschriften enthalten, die „wiederkehrend“ sind** („vom Zahlungsempfänger veranlasste **wiederkehrende** Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers“) (vgl. dazu entsprechend oben zu den Lastschriftmandaten für wiederkehrende Zahlungen in § 21 Abs. 2 Nr. 3 ZKG-E).

Sehr zu begrüßen ist, dass der Regierungsentwurf im Hinblick auf die von dem übertragenden Zahlungsdienstleister zu übermittelnden Informationen zu Zahlungsverkehrsdaten (§ 22 Nr. 2 ZKG-E) den tatsächlichen Möglichkeiten der Kreditwirtschaft Rechnung trägt, und die Informationen zu eingehenden Überweisungen in den vorangegangenen 13 Monaten nicht auf „wiederkehrende“ Überweisungen beschränkt. Dieses Merkmal ist für die Kreditinstitute bei Überweisungen nämlich nicht erkennbar.

**d) § 23 ZKG-E – Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters**

- **Praxistaugliche Fristauslösung/Keine Haftung für Postlaufzeiten**

Weil der Zahlungsdienstleister nur dann tätig werden kann, wenn ihm alle erforderlichen Angaben und Weisungen vorliegen (vgl. dazu bereits oben), sollte § 23 Abs. 1, 1. HS ZKG-E wie folgt ergänzt werden: „**Der übertragende Zahlungsdienstleister hat nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung nach § 22 und der jeweils erforderlichen Angaben und Weisungen von dem Verbraucher folgende Leistungen zu erbringen [...]**“

In § 23 Abs. 1 Nr. 1 ZKG-E sollte statt von „senden“ von „absenden“ gesprochen werden, um klarzustellen, dass die Aufgabe mit Abgabe der Erklärung abgeschlossen ist (vgl. dazu bereits oben zu § 22 S. 1 ZKG-E). Ferner sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Informationen an den Verbraucher nur auf seinen Wunsch hin abgesendet werden (keine Übermittlung ungewünschter Informationen, vgl. dazu bereits oben).

- **Streichung von § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZKG-E (Pflicht zur Information von Zahlern/Zahlungsempfängern über Gründe für Nichtakzeptanz der Zahlungsvorgänge)**

**§ 23 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz ZKG-E sollte gestrichen und die entsprechende Mitgliedstaatenoption nicht ausgeübt werden.** Die derzeit vorgesehene Verpflichtung zur Information ist für den übertragenden Zahlungsdienstleister kaum umsetzbar, da er über die erforderlichen Adressdaten des Zahlungsempfängers einer Lastschrift bzw. des Auftraggebers einer Überweisung in der Regel nicht verfügt. Das Gesetz sieht auch keinen Prozess zur Informationsbeschaffung vor. Allenfalls könnte der übertragende Zahlungsdienstleister an das andere am Zahlungsvorgang beteiligte Kreditinstitut aufgrund des mit diesem bestehenden Auftragsverhältnisses (Interbankenverhältnis) die Information übermitteln. Ein solches Vorgehen ist von der gesetzlichen Vorgabe in § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZKG-E aber nicht abgedeckt. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass der übertragende Zahlungsdienstleister nicht weiß, warum der Verbraucher ihn angewiesen hat, bestimmte Zahlungsvorgänge nicht mehr auszuführen. In Betracht kommen vielerlei Gründe, z.B. der Kontowechsel oder dass der Vermieter oder das Versorgungsunternehmen aufgrund eines Umzugs gewechselt wurden, oder weil es Leistungsstörungen gab etc. Dementsprechend kann der übertragende Zahlungsdienstleister als Grund lediglich anführen, dass er dazu von dem Verbraucher angewiesen wurde. Diese Regelung hat mithin keinerlei Mehrwert für den Verbraucher und seine Zahlungsverkehrspartner und verursacht darüber hinaus nur erheblichen Mehraufwand bei den beteiligten Zahlungsdienstleistern.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, dass der Verbraucher nunmehr die Möglichkeit hat, sein Konto für bestimmte SEPA-Lastschriften zu sperren. Beispielsweise kann er festlegen, dass Lastschriften über einem bestimmten Betrag nicht eingelöst werden sollen. Es können aber auch Gläubigernamen, Gläubiger-IDs, Mandatsreferenzen oder bestimmte Länder gesperrt werden. Das Verhältnis zwischen dieser Sperrmöglichkeit für den Verbraucher und der Informationspflicht bleibt nach dem Regierungsentwurf unklar. Hier bedürfte es einer praxisgerechten und rechtssicheren Ausgestaltung der Informationsverpflichtung des übertragenden Zahlungsdienstleisters.

- **Richtige Reihenfolge der auszuführenden Aufgaben sicherstellen**

**In § 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E ist es zwingend erforderlich, in die Aufzählung der vor Kontoschließung auszuführenden Aufgaben auch diejenigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ZKG-E einzubinden,** denn es ist ebenso wie bei den übrigen Zahlungsvorgängen weder praktikabel noch logisch vorstellbar, Daueraufträge (Nr. 3) nach der Kontoschließung auszuführen oder Zahlungsauthentifizierungsinstrumente (Abs. 2) – wie z. B. die Karte – nach der Kontoschließung weiterzuführen. Wird dies aber nur für die übrigen Zahlungsvorgänge, nicht aber für § 23 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ZKG-E geregelt, würde sich im Rahmen der Auslegung die Frage stellen, ob insoweit auch Ausführungsdaten nach demjenigen für die Kontoschließung angegeben werden können. Ein derartiges Verständnis wäre für die Kreditinstitute nicht praktikabel. Weil es sich überdies auch um eine rein logische Verknüpfung handelt – wie soll über ein Konto (per Dauerauftrag oder Zahlungsauthentifizierungsinstrument) verfügt werden, wenn das Konto nicht mehr existiert – stellt eine entsprechende Ergänzung in § 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E auch keinen Widerspruch zur Richtlinie dar, sondern lediglich eine logische Ergänzung.

- **Richtlinienkonforme Ausgestaltung der Kontoschließung**

**Ebenso wie in Art. 10 Abs. 4 e) der Richtlinie vorgesehen, ist es weiter erforderlich, die Kontoschließung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E davon abhängig zu machen, dass der Verbraucher keine ausstehenden Verpflichtungen mehr aus diesem Zahlungskontovertrag hat.** Dies entspricht der angestrebten 1:1-Umsetzung und ist auch aus Praktikabilitätsgründen und zugunsten des Verbrauchers erforderlich. Sodann ist nämlich vor einer Schließung u. a. zu klären, wie mit diesen Verpflichtungen (z. B. Negativsaldo) verfahren werden soll. Vor diesem Hintergrund könnte § 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E wie folgt formuliert werden: *„[...] wenn die Schritte nach den Nummern 1 bis 4 und nach Abs. 2 vollzogen wurden und sofern der Verbraucher keine ausstehenden Verpflichtungen aus diesem Zahlungskontovertrag mehr hat.“*

e) **§ 24 ZKG-E – Abschluss des Kontowechsels durch den empfangenden Zahlungsdienstleister**

- **Praxistaugliche Fristauslösung**

**Ebenfalls im Zuge einer 1:1-Umsetzung und aufgrund der hohen Relevanz für die praktische Handhabung ist es erforderlich, den fristauslösenden Tatbestand in § 24 Abs. 1 Satz 1 ZKG-E zu ergänzen, um das Vorliegen aller erforderlichen Angaben und Weisungen von dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher.** So wäre es nicht sachgerecht, den empfangenden Zahlungsdienstleister wegen Verzögerung zu belangen oder in die Haftung zu nehmen, wenn z. B. der Verbraucher selbst keine hinreichenden oder verspätete Informationen zu den gewünschten Daueraufträgen erteilt hat. § 24 Abs. 1 Satz 1 ZKG-E könnte dementsprechend wie folgt ergänzt werden: *„Der empfangende Zahlungsdienstleister hat innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Listen und Informationen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und der jeweils erforderlichen Angaben und Weisungen von dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher, folgende Leistungen zu erbringen, soweit die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe dies vorsieht.“*

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

Nur so kann auch gewährleistet werden, dass der Verbraucher bei einem ersten Herantreten an den empfangenden Zahlungsdienstleister zum Kontowechsel nicht vorliegende Informationen und Weisungen (die er z. B. erst aufgrund der Listen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 ZKG-E erteilen will oder kann) nachreichen und der Prozess im Übrigen (z. B. die Anforderung der Listen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 ZKG-E) bereits anlaufen kann. Andernfalls könnte der empfangende Zahlungsdienstleister den Prozess erst starten, wenn der Kunde sämtliche Angaben abschließend gemacht hat, weil mit Erhalt der Listen die Frist starten würde ohne Rücksicht darauf, ob ggf. noch Angaben des Verbrauchers fehlen. Fristauslöser ist in der aktuellen Fassung nämlich nur das Vorliegen der Listen. Diese versetzen den Verbraucher ggf. aber erst in die Lage, die erforderlichen Angaben und Weisungen z. B. zu den Daueraufträgen zu erteilen. Darüber hinaus kann auch nur so sichergestellt werden, dass die Frist auch ausgelöst wird, wenn der Verbraucher keine Listen anfordern möchte.

§ 24 Abs. 3 ZKG-E ist entsprechend den Ausführungen zu § 24 Abs. 1 ZKG-E im Hinblick auf die Ergänzung des fristauslösenden Tatbestandes um den „Erhalt *der jeweils erforderlichen Angaben und Weisungen von dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher*“ zu ergänzen.

- **Beibehaltung der Charakterisierung der Überweisungen als „wiederkehrend“ in § 24 Abs. 1 Nr. 3 ZKG-E**

**Die Streichung der Charakterisierung der Überweisungen (nur) in § 24 Abs. 1 Nr. 3 ZKG-E als „wiederkehrende“ sollte rückgängig gemacht werden.** Anders als bei der von übertragenden Zahlungsdienstleistern zu erstellenden Liste, bei der die Charakterisierung als „wiederkehrend“ eine für die Kreditwirtschaft nicht überwindbare Praxishürde hergestellt hätte, ist das Merkmal zur Einschränkung des Kreises der über die Kontoänderung zu informierenden Zahler in § 23 Abs. 1 Nr. 3 ZKG-E richtlinienkonform, sinnvoll und stellt auch keine Regelung zulasten des Verbrauchers dar, hat dieser doch (allenfalls) ein Interesse daran, dass solche Zahler über die geänderte Kontoverbindung informiert werden, die mehr als einmal, also wiederkehrend, Zahlungen auf sein Konto leisten.

- **Klarstellung der wiederkehrenden Tätigkeit von Lastschriftinzügen in § 24 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E**

**In § 24 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E sollte klarstellend aufgenommen werden, dass es sich um Zahlungsempfänger handeln muss, die „wiederkehrend“ im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Verbrauchers abbuchen.** Dies ergibt sich zwar u. E. bereits aus dem Gesamtkontext. Überdies macht eine Information der Zahlungsempfänger nur bei wiederkehrenden Lastschriften Sinn (vgl. dazu bereits oben zu § 21 Abs. 2 Nr. 3 ZKG-E).

- **Rechtliche Qualität von Mitteilungen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E**

**Darüber hinaus ist die rechtliche Qualität der Mitteilung gem. § 24 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E unklar.** In der aktuellen Fassung dürfte es sich lediglich um eine Information des Zahlungsdienstleiters an die Lastschreiteinreicher handeln, nicht ausreichend ist die Regelung in der aktuellen Fassung, um damit auch eine Änderung des Mandats herbeizuführen. Im besten Fall kann diese Information den Lastschreiteinreicher also dazu veranlassen, an den Verbraucher heranzutreten und mit diesem eine Mandatsänderung (unter Berücksichtigung der neuen Kontoverbindung) zu vereinbaren. Erfolgt dies nicht, muss der Verbraucher dazu seinerseits an den Lastschreiteinreicher herantreten. Entsprechendes gilt für die Mitteilung gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 ZKG-E. Auch hier ist in der Folge eine geänderte Vereinbarung über das mit der Überweisung anzusteuernde Zahlungskonto zwischen dem Verbraucher und seinen Zahlern erforderlich. Die bloße Information durch den empfangenden Zahlungsdienstleister gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 ZKG-E kann dies nicht ersetzen.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

- **Beschränkung auf die Zurverfügungstellung von einem Musterschreiben**

**In § 24 Abs. 2 ZKG-E sollte weiter klargestellt werden, dass der Verbraucher von dem empfangenden Zahlungsdienstleister verlangen kann, ein Musterschreiben innerhalb der Frist nach Abs. 1 zur Verfügung gestellt zu erhalten.** Ersteres ergibt sich schon daraus, dass es auch der Richtlinie hierbei um eine inhaltliche Erleichterung zugunsten des Verbrauchers ging, nicht aber darum, die Zahlungsdienstleister anstelle des Verbrauchers mit der Beschaffung und Bezahlung des für die Musterschreiben notwendigen Papiers zu belasten. Letzteres ergibt sich aus Art. 10 Abs. 5 PAD.

#### **f) § 25 ZKG-E – Haftung bei Pflichtverletzungen**

Wir begrüßen den Verweis auf das allgemeine Schadenersatzrecht. Anderweitige Haftungsregime sind nach der deutschen Rechtsordnung insoweit auch nicht einschlägig. **Darüber hinaus sollte der Verweis auf das allgemeine Schadensrecht allerdings - wie in Art. 13 Abs. 1 und 2 PAD - eingeschränkt werden.** Bislang findet keine Berücksichtigung, dass die Haftung in der Richtlinie beschränkt wird auf unmittelbar entstehende finanzielle Verluste und sich auch nicht erstreckt auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse oder auf Fälle von Pflichtenkollisionen. Diese Komponenten stellen aber eine wichtige und sachgerechte Einschränkung dar und entsprechen auch der angestrebten 1:1-Umsetzung der Richtlinie.

**Weder rechtlich gerechtfertigt noch im Einklang mit der Richtlinie ist die Ergänzung der Haftungsregelung um eine Gesamtschuldnerschaft der beteiligten Zahlungsdienstleister. Diese sollte rückgängig gemacht werden.** Es fehlt angesichts der getrennten Pflichtenkreise der beteiligten Zahlungsdienstleister schon an der Grundvoraussetzung für eine Gesamtschuldnerschaft. Überdies werden die Beitreibungslast und das Insolvenzrisiko des weiter beteiligten Zahlungsdienstleisters ungerechtfertigt auf den in Anspruch genommenen Zahlungsdienstleister verschoben. Es besteht auch kein gerechtfertigtes Bedürfnis aus Verbrauchersicht, kann dieser doch angesichts der getrennten Pflichtenkreise regelmäßig ohne weiteres klären, welcher Zahlungsdienstleister verantwortlich ist. Auch die Richtlinie sieht – mit gutem Grund - keine Gesamthaftung vor.

#### **g) § 26 ZKG-E – Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen**

**§ 26 Abs. 2 ZKG-E geht über die Richtlinie hinaus und sollte gestrichen werden.** Ob Kosten erstattet werden können, richtet sich in Deutschland ohnehin maßgeblich nach den gesetzlichen Regelungen. Sowohl die AGB Sparkassen als auch die AGB Banken enthalten zum Aufwendungsersatz nur den Verweis auf die gesetzlichen Regelungen. Dies ist insbesondere auch der Tatsache geschuldet, dass es angesichts der sehr detaillierten höchstrichterlichen Rechtsprechung kaum mehr möglich ist, weitergehende Ausgestaltungen vorzunehmen.

### **4. Abschnitt 4: Grenzüberschreitende Kontoeröffnung**

#### **a) § 27 ZKG-E – Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung**

§ 27 Abs. 1 ZKG-E sollte ergänzt werden um den Hinweis, dass das Zahlungskonto, das bei einem europäischen Zahlungsdienstleister eröffnet werden soll, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geführt werden soll. Andernfalls kommt es in den Fällen zu Unklarheiten, in denen z. B. eine unselbständige Zweigstelle in Deutschland ein Zahlungskonto in Deutschland führt, der maßgebliche Sitz (der Hauptniederlassung) aber in einem anderen europäischen Mitgliedstaat liegt.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

Ebenfalls im Zuge der beabsichtigten 1:1-Umsetzung und zur Erhaltung des „Level Playing Field“ ist es erforderlich, § 27 Abs. 1 ZKG-E wie in Art. 11 Abs. 2 PAD um die Voraussetzung zu ergänzen, **dass der Verbraucher aus seinem Zahlungskontovertrag keine ausstehenden Verpflichtungen mehr hat** (vgl. dazu bereits zu § 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E).

Auch kennt die Richtlinie keine zwanghafte Vorgabe von Vordrucken, wie sie aber in § 27 Abs. 2 ZKG-E vorgesehen ist. **Auch wir lehnen das nachdrücklich ab. Dies widerspricht einer 1:1-Umsetzung, ist unflexibel und kann auf Neuerung nur sehr verzögert reagieren.** Aus diesem Grund sollte hier wie in § 21 Abs. 3 ZKG-E verfahren werden, der die Nutzung des konkreten Modells den Zahlungsdienstleistern anheimstellt, aber gleichwohl konkrete, durch die Richtlinie vorgegebene Voraussetzungen festlegt.

#### **b) § 28 ZKG-E – Aufforderung durch den Verbraucher**

Der unscharfe und technisch unzutreffende Begriff „Übertragung“ in § 28 Abs. 2 ZKG-E sollte aus Klarstellungsgründen durch den Begriff „Überweisung“ ersetzt werden. Weiter sollte klargestellt werden, dass das betreffende Zahlungskonto, das bei einem europäischen Zahlungsdienstleister eröffnet werden soll oder geführt wird, zudem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geführt werden soll (vgl. dazu oben zu § 27 Abs. 1 ZKG-E).

#### **c) § 29 ZKG-E – Handlungen zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung**

Wichtig ist es, dass in § 29 Nr. 1 ZKG-E – wie in der Richtlinie (vgl. dort Art. 11) – insgesamt nur auf die bei dem Zahlungsdienstleister verfügbaren Informationen abgestellt wird. „Fehlende“ Informationen sollten daher nicht durch den Zukauf von Datenbanken ergänzt werden müssen. In § 29 Nr. 1 b) ZKG-E sollte aus Klarstellungsgründen formuliert werden, dass es sich um „bei dem Zahlungsdienstleister verfügbare Lastschriftmandate für wiederkehrende Zahlungen“ handelt (vgl. dazu bereits oben zu § 21 Abs. 2 Nr. 3 ZKG-E). Der Begriff „Lastschriften“ sollte auch in § 29 Nr. 1 c) ZKG-E durch „wiederkehrende“ Lastschriften präzisiert werden (vgl. dazu oben).

Weiter sollte klargestellt werden, dass das betreffende Zahlungskonto, das bei einem europäischen Zahlungsdienstleister eröffnet werden soll oder geführt wird, zudem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geführt werden soll (vgl. dazu oben zu § 27 Abs. 1 ZKG-E).

Auch sollte – im Zuge einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie – geregelt werden, **dass auch die Dienstleistungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Kontoeröffnung (soweit nichts anderes geregelt ist) bepreist werden können.** Für eine Privilegierung von Verbrauchern, die eine grenzüberschreitende Kontoeröffnung anstreben, sind insoweit auch keine sachgerechten Gründe ersichtlich. Vielmehr sollte eine gerechte Vergütung der Dienstleistungen der Zahlungsdienstleister sichergestellt werden, was angesichts der BGH-Rechtsprechung zu Bankentgelten eine positive Regelung der Bepreisbarkeit erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt.

### **5. Abschnitt 5: Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen**

#### **a) § 31 Abs. 1 ZKG-E - Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags/Gleichlauf der Regelungen in §§ 1, 14 und 31 ZKG-E**

Nach § 31 Abs. 1 ZKG-E müssen *Institute, die Zahlungskonten für Verbraucher anbieten*, mit einem berechtigten Verbraucher einen Basiskontovertrag schließen. In § 1 ZKG-E ist hinsichtlich des Anwendungsbereiches vor-

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

gesehen, dass das Gesetz für Zahlungsdienstleister gilt, die auf dem Markt Zahlungskonten für Verbraucher anbieten. Da beide Regelungen das Gleiche bezwecken, sollten in § 31 Abs. 1 ZKG-E – so wie bereits im Referentenentwurf vorgesehen – die Worte „auf dem Markt“ eingefügt werden. Gleiches gilt für § 14 Abs. 1 Satz 1 ZKG-E, in dem von „Führung von Zahlungskonten für Verbraucher“ die Rede ist. Auch dort sollte danach „auf dem Markt“ eingefügt werden.

#### **b) § 33 Abs. 2 ZKG-E – Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags**

**§ 33 Abs. 2 ZKG-E sollte dahingehend modifiziert werden, dass die Institute auch institutseigene Formulare nutzen können, die den Inhalt des als Anlage 3 vorgesehenen Formulars abdecken und weitergehende Inhalte/Angaben vorsehen.** Dies könnte beispielsweise wie folgt formuliert werden:

„(2) Teilt ein Berechtigter dem Verpflichteten mit, dass er mit diesem einen Basiskontovertrag abschließen möchte, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten ~~das~~ ein Formular, das mindestens die Angaben des in ~~nach~~ Anlage 3 enthaltenen Formulars beinhaltet, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ~~zu übermitteln.~~“

Ferner sollte § 33 ZKG-E zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten aus Beweisgründen dahingehend ergänzt werden, dass die Einigung auf die Verwendung einer anderen „Amtssprache“ als Deutsch der Schriftform bedarf.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass nunmehr in der Gesetzesbegründung zu § 33 ZKG-E klargestellt wird, dass der Antrag nach § 33 ZKG-E als „Vorstufe im Vertragsschlussprozess“ der Parteien zu werten ist. Das in Anlage 3 des ZKG-E zur Verfügung gestellte Antragsformular beinhaltet nämlich nicht alle wesentlichen Vertragsbestandteile für den Abschluss eines Basiskontovertrages. Richtigerweise muss daher das verpflichtete Institut erst nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antrages dem Berechtigten ein wirksames Angebot zum Abschluss eines Basiskontovertrages unterbreiten. Dem steht auch Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie nicht entgegen, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, spätestens zehn Geschäftstage nach Eingang eines vollständigen Antrags eines Verbrauchers ein Basiskonto zu eröffnen. Unter einem vollständigen Antrag im Sinne der Richtlinie kann nach gebotener teleologischer Auslegung nur ein die wesentlichen Vertragsbestandteile enthaltendes Angebot zu verstehen sein, mitnichten aber ein Antrag nach § 33 ZKG-E.

#### **c) § 34 Abs. 2 und Abs. 3 ZKG-E – Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags**

Gemäß § 34 Abs. 2 ZKG-E sollen die Verpflichteten die Ablehnung des Antrags innerhalb von 10 Geschäftstagen (besser „Bankarbeitstagen“) nach Antragsingang „erklären“. Die Gesetzesbegründung sieht hier einen Zugang innerhalb der 10-Tages-Frist vor. In Anbetracht der einzubeziehenden Postlaufzeiten regen wir an, den Gesetzestext zu präzisieren und auf „die Absendung der Erklärung“ abzustellen.

#### **d) § 35 Abs. 1 und Abs. 2 ZKG-E – Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos**

##### **• Bei Vorliegen einer Kontopfändung**

Zur Klarstellung sollte die Fußnote 1 in Anlage 3 unter Nr. 1 um folgenden Satz aus der Gesetzesbegründung ergänzt werden: „(...) Jedoch ist eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit gewährleistet, wenn das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k ZPO geführt wird oder eine Umwandlung des Zahlungskontos in ein Pfändungsschutzkonto mit den Wirkungen des § 850k Absatz 1 Satz 4 ZPO möglich ist.“



Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

- **Bei Kündigung des Kontos**

Die Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 3 ZKG-E sieht vor: *„Der Verpflichtete darf den Antrag nicht ablehnen, wenn das Konto gekündigt wurde oder der Berechtigte von der Schließung dieses Zahlungskontos benachrichtigt wurde.“* Für den Fall, dass die Kündigung des bisherigen Zahlungskontos nicht vom kontoführenden Institut, sondern vom Kunden selbst ausgesprochen wurde, kann es zur Vermeidung von Missbrauch zum Nachweis gegenüber dem Verpflichteten nicht ausreichen, wenn der Kunde nur sein an das vorherige Institut gerichtetes Kündigungsschreiben vorlegt. Stattdessen sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass in solchen Fällen eine Bestätigung des vorherigen Institutes – die regelmäßig vorhanden sein wird – als Nachweis für die drohende Kontolosigkeit gefordert werden darf.

- **Auskunftei**

§ 35 Abs. 2 Satz 3 regelt: *„...Der Verpflichtete darf sich bei dieser Nachprüfung nicht auf Auskünfte dieser Stelle beschränken, wenn deren Auskünfte zu den Angaben des Verbrauchers nach § 33 Absatz 1 Satz 2 in Widerspruch stehen.“* Das Institut kann mittels SCHUFA-Auskunft überprüfen, ob bereits ein Zahlungskonto für den Antragsteller besteht. Die o. g. Regelung sieht aber vor, dass sich das Kreditinstitut nicht auf die bspw. SCHUFA-Auskunft beschränken darf, wenn diese im Widerspruch zu den vom Verbraucher gemachten Angaben steht. Es stellt sich daher die Frage, wozu ein Zahlungsdienstleister im Rahmen der Nachprüfung noch verpflichtet sein soll, wenn die Angaben der SCHUFA zu den Angaben des Verbrauchers in Widerspruch stehen. Nach der Entwurfsbegründung sollen Informationen durch Einholung von Auskünften bei einem Kreditinstitut, bei dem ein Konto bestehen soll, abgeklärt werden können. Diese Möglichkeit ist im Hinblick auf das Bankgeheimnis und datenschutzrechtliche Erwägungen nicht ohne ausdrückliches Einverständnis des Kunden realisierbar. Wir begrüßen daher die in der Gesetzesbegründung enthaltene Aussage, dass eine Verweigerung der Zustimmung des Berechtigten zu dieser Auskunftseinholung als treuwidrig angesehen werden kann mit der Folge, dass eine Kontoeröffnung wegen eines vermutlich bereits bestehenden anderweitigen Zahlungskontos abgelehnt werden kann. Allerdings wird bei der SCHUFA-Auskunft nur mitgeteilt, **dass** ggf. ein Konto vorhanden ist. Angaben zum betreffenden Kreditinstitut werden allerdings – aus Datenschutzgründen - nicht übermittelt. Somit könnte ein Berechtigter einerseits die Zustimmung zur Auskunftseinholung erteilen, aber nicht imstande sein, das Institut, das angeblich noch ein Konto führt, zu benennen. Dabei muss es sich nicht unbedingt um treuwidriges Verhalten handeln, da es in der Praxis durchaus vorkommen kann, dass versehentlich die Mitteilung über eine Kontoschließung gegenüber der SCHUFA oder einer anderen Auskunftei unterbleibt. Eine Abklärung durch den Verpflichteten ist in solchen Fällen nicht möglich. **Da nur der Verbraucher selbst eine Korrektur seiner personenbezogenen Daten bei der SCHUFA beantragen kann, sollte der Prozess der Kontoeröffnung solange zurückgestellt werden dürfen, bis der Verbraucher die Korrektur veranlasst hat.**

§ 35 Abs. 2 ZKG-E bietet überdies zwar eine Rechtsgrundlage, um bei der SCHUFA die Angabe des Verbrauchers zu überprüfen, dass er über kein Zahlungskonto verfügt. Es fehlt derzeit jedoch noch eine Rechtsgrundlage zur „Meldung“ eines eröffneten Basiskontos gegenüber der SCHUFA. § 35 Abs. 2 ZKG-E sollte daher nach dem Vorbild des § 850k Abs. 8 Satz 3 ZPO wie folgt ergänzt werden: *„Ein Verpflichteter darf Auskunfteien mitteilen, dass er für den Kunden ein Basiskonto führt.“*

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

**e) § 36 Abs. 1 ZKG-E - Ablehnung wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot / § 37 ZKG-E – Ablehnung bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzuges / § 42 Abs. 3 Nr. 2 ZKG-E – Kündigung durch das kontoführende Institut**

§ 36 Abs. 1 Nr. 1 ZKG-E ermöglicht die Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos, sofern der Antragsteller (Berechtigter) "*wegen einer vorsätzlichen Straftat zum Nachteil des Verpflichteten, dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Verpflichteten verurteilt worden ist*". In der Praxis dürfte dieser Ablehnungsgrund kaum zur Anwendung kommen, da die Institute von den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten nicht darüber informiert werden, ob die Person, gegen die vom Institut Strafanzeige erstattet wurde, tatsächlich verurteilt wurde. Nicht erfasst werden von den Ablehnungs- wie auch von den Kündigungsgründen Verhaltensweisen, die zwar nicht die Schwelle der Strafbarkeit erreichen, aber dennoch Mitarbeitern und Kunden nicht zugemutet werden sollten, wie z. B. grobe Belästigungen. Der Regierungsentwurf lässt unter anderem offen, wie z. B. ein Institut in diesem Fall seine aus **dem AGG resultierenden Pflichten zum Schutz seiner Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit** auch vor Benachteiligung durch Kunden bzw. Dritte (§ 7 Abs. 4 AGG) nachkommen soll. Um eine Pflichtenkollision zu vermeiden, bedarf es auch dafür die Statuierung eines Ablehnungs-/Kündigungsgrunds. Ausreichend sollte jedenfalls sein, dass das Institut eine Strafanzeige gem. § 158 StPO gegen den Verbraucher erstattet hat.

Ferner ist die Befristung „... innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung ...“ zu weitgehend. Hier ist es dem jeweiligen Institut nicht zumutbar, Verbraucher, die wegen einer Straftat zulasten des Instituts etc. verurteilt wurden bzw. gegen die das Institut Strafanzeige erstattet hat, wieder als Kunden zu akzeptieren – unabhängig von dem Zeitraum, der seit dem Vorfall verstrichen ist. Es ist dem Verbraucher in einem solchen Fall zuzumuten, bei einem anderen Kreditinstitut die Eröffnung eines Basiskontos zu beantragen.

Eine Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos soll nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 ZKG-E auch nur möglich sein, wenn das Institut schon einmal für den Antragsteller ein Basiskonto geführt hat und dieses nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 ZKG-E gekündigt wurde. In einem solchen Fall war der Antragsteller mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Entgelte oder Kosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug geraten und es war zu besorgen, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Forderungen entstehen werden, deren Erfüllung nicht gesichert ist.

Bislang kann die Eröffnung eines Girokontos für jedermann abgelehnt werden, wenn noch Forderungen des Instituts gegen den Antragsteller aus früheren Geschäftsbeziehungen bestehen. **Es ist also nicht erforderlich, dass die Forderungen gerade aus der Führung eines früheren Girokontos für jedermann resultieren. Dies muss auch für die Ablehnung eines Basiskontos gelten.** Es ist einem Institut auch an dieser Stelle nicht zumutbar, trotz u. U. über Jahre hinweg nicht beglichener Forderungen und ohne realistische Aussicht auf deren zeitnahen Ausgleich erneut eine Vertragsbeziehung mit dem Schuldner einzugehen, dem es seinerseits unbenommen bleibt, bei jedem anderen Institut ein Basiskonto zu beantragen, um auf diese Weise seinen gesetzlichen Anspruch auf ein Basiskonto zu realisieren.

Entsprechendes gilt auch für die in § 36 Abs. 1 Nr. 2 ZKG-E vorgesehene Frist von einem Jahr seit der Antragstellung. **Da aufgrund des allgemeinen Kontrahierungszwanges nicht zu befürchten ist, dass der Verbraucher nach einer Kündigung gänzlich ohne Konto verbleibt, ist eine Befristung der Ablehnungs-/Kündigungsgründe generell nicht erforderlich.**

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG-E ist eine Ablehnung der Kontoeröffnung nur bei Nichterfüllung der geldwäscherechtlichen Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 GwG und des § 25j KWG (Identifizierungspflichten von Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigten, Abklärung von Art und Zweck der Geschäftsbeziehung) möglich. Ein

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

**Verstoß gegen harte Sanktionsvorschriften** (insbesondere Treffer gegen EU-Sanktionslisten) wird nicht ausdrücklich als Ablehnungsgrund genannt. Die Gesetzesbegründung wie auch, Art. 16 Abs. 4 und 8 der Zahlungskontenrichtlinie und die EU-Richtlinie 2005/60 (auf diese wird in der Gesetzesbegründung Bezug genommen), nennen allerdings die "Terrorismusfinanzierung" und den "Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot" als zu beachtende Sorgfaltspflichten. Auch die Sanktionsvorschriften des § 4 AWG i. V. m. der EG-VO 2580/2001 sowie EG-VO 881/2002 nennen die "Bekämpfung des Terrorismus und die Verhinderung der Terrorismusfinanzierung durch spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete Maßnahmen" als Ziel. Gesetzlich klargestellt werden muss, dass eine Kontoeröffnung auch aus den Gesichtspunkten der "Einhaltung von Sanktionsvorgaben" und der "Verhinderung der Terrorismusfinanzierung" abgelehnt werden kann.

Ferner kündigt sich im steuerlichen Bereich eine ab Januar 2016 wirksam werdende Ergänzung der Angaben an, die bei der Kontoeröffnung vom Kunden zu erheben sind. Nach dem Common Reporting Standard bzw. dessen Umsetzung durch das aktuell in der parlamentarischen Abstimmung befindliche Finanzkontenaustauschgesetz (FKAustG) muss künftig durch eine von dem Kunden abzugebende Selbstauskunft („self certification“) vor der Kontoeröffnung geklärt werden, ob ein potentieller Neukunde Steuerinländer oder –ausländer ist und, falls letzteres zu bejahen ist, in welchem Staat / in welchen Staaten er unbeschränkt steuerpflichtig ist. Zudem muss die Steuer-Identifikationsnummer („TIN“) erhoben und dokumentiert werden (wenn es eine solche in dem jeweiligen Staat gibt). Nach unserem Verständnis kann die Eröffnung eines Basiskontos nur dann gefordert werden, wenn der Antragsteller auch die nach dem Steuerrecht erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, da Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zum automatischen Informationsaustausch sanktioniert sind und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Einen entsprechenden Ablehnungsgrund sieht § 36 ZKG-RegE allerdings nicht vor. Um auch für zukünftige Entwicklungen gewappnet zu sein, schlagen wir vor, folgenden Ablehnungsgrund als neue Nr. 4 in § 36 Abs. 1 ZKG-E aufzunehmen:

„(...)“

4. *der Berechtigte gegen gesetzliche Mitwirkungspflichten bei der Kontoeröffnung verstößt.“*

**f) § 38 Abs. 2 und Abs. 3 ZKG-E – Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto**

• **Definition der Zahlungsdienste**

In § 38 Abs. 2 ZKG-E sind die Dienste, zu deren Erbringung das Institut verpflichtet ist, aufgezählt. Dabei entsprechen die Regelungen des Absatzes 2 denen des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ZAG). Entsprechend der Regelung in Erwägungsgrund 12 der PAD sollte in Bezug auf den in § 38 Abs. 2 Nr. 2 c ZKG-E geregelten Tatbestand **klargestellt werden, dass Kreditkartenzahlungen vom Anwendungsbereich des Abschnittes 5 des ZKG ausgenommen sind**. Dementsprechend schlagen wir vor, als letzten Satz des Absatzes 2 Folgendes einzufügen: *„Die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels Kreditkarte ist ausgenommen“*.

• **Barauszahlungen im EWR**

Hinsichtlich der Verpflichtung, Barauszahlungen im EWR u. a. auch am Schalter oder an Geldautomaten des Institutes bzw. eines Geldautomatennetzes, dem das kontoführende Institut angehört, zu ermöglichen, sehen wir noch Klarstellungsbedarf. Gemäß der Begründung sollen Barauszahlungen an institutsfremden Schaltern wie auch an Geldautomaten eines Geldautomatennetzes nur möglich sein, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem kontoführenden Institut und anderen Zahlungsdienstleistern vorliegen. Dies wird im vorgesehenen Wortlaut des § 38 Abs. 3 Satz 1 ZKG-E nicht hinreichend deutlich, weshalb wir folgende Formulierung vorschlagen: *„Barauszahlungen nach Abs. 2 Nr. 1 sind innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an Schaltern und*

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

*Geldautomaten des kontoführenden Instituts oder eines Geldautomatennetzes, dem das kontoführende Kreditinstitut angehört, zu ermöglichen.“*

In § 38 Abs. 1 ZKG-RegE heißt es überdies, „Durch einen Basiskontovertrag wird das kontoführende Institut verpflichtet, für den **Kontoinhaber** ein Basiskonto in Euro **zu eröffnen** und zu führen, ...“. Vor Kontoeröffnung –also vor Erfüllung des Anspruchs - müsste es aber für den „Berechtigten“ heißen, da derjenige ja gerade noch kein Kontoinhaber ist. In der Fassung des Referentenentwurfes hieß es dagegen (nur) „...für den Kontoinhaber ein Basiskonto in Euro **zu führen**...“ was korrekt gewesen wäre, da zu diesem Zeitpunkt die Kontoeröffnung bereits erfolgt ist. Auch systematisch ist die Änderung nicht nachvollziehbar, da die Eröffnung in Unterabschnitt 2, § 31 Abs.1 Reg-E und Ref-E in ausreichender Weise beschrieben wird, während es in Unterabschnitt 3 (§ 38 Abs.1 Reg-E) um den (bereits geschlossenen) Basiskontovertrag geht. Im Ergebnis ist also entweder in § 38 Abs.1 des Regierungsentwurfes das Wort „Kontoinhaber“ durch „Berechtigter“ zu ersetzen, oder –systematisch korrekter- der Passus „zu eröffnen“ wieder zu streichen.

#### **g) § 40 ZKG-E – Benachteiligungsverbot bei der Führung eines Girokontos**

Es sollte zu § 40 ZKG-E klargestellt werden, dass Institute, die ihren Kunden im Zusammenhang mit einem Zahlungskonto grundsätzlich Dienstleistungen anbieten, die über den in § 38 ZKG-E beschriebenen Leistungsumfang eines Basiskontos hinausgehen (bspw. Ausstellung einer Kreditkarte), nicht verpflichtet werden, Basiskontoinhabern diese Leistung ebenfalls anzubieten.

Vor dem Hintergrund des § 38 Abs. 3 Satz 1 ZKG-E, wonach das Institut verpflichtet sein soll, Barauszahlungen innerhalb des EWR an „Schaltern sowie (...) an Geldautomaten“ zu ermöglichen, darf ein Kreditinstitut (z. B. eine Online-Bank oder ein regional ausgerichtetes Institut) nicht verpflichtet sein, eigene Schalter zu errichten oder Vereinbarungen mit fremden Banken zu treffen, um ihren Basiskontokunden die Barauszahlung an fremden Schaltern zu ermöglichen.

#### **h) § 41 Abs. 2 ZKG-E – Angemessenheit des Entgelts**

§ 41 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass die Entgelte für das künftige Basiskonto angemessen sein müssen und dass sich die Angemessenheit nach der Marktüblichkeit richtet. In der Begründung ist ausgeführt, diese Regelung sei als gesetzliches Verbot i. S. d. § 134 BGB zu verstehen, eine Entgeltvereinbarung, die diese Grenze überschreite, sei deshalb unwirksam. Dies habe zur Folge, dass dann überhaupt kein Entgelt geschuldet sei. Diese Gestaltung zur Rechtsfolgenseite – die durch die Zahlungskontenrichtlinie nicht vorgegeben wird – belastet die Kreditinstitute in unbilliger Weise. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird sich oft nicht sicher vorhersagen lassen, ob ein Gericht das vereinbarte Entgelt später als angemessen und marktüblich akzeptieren wird. **Wir halten es - insbesondere aufgrund der in der deutschen Bankenlandschaft vorhandenen unterschiedlichen Geschäftsmodelle und der daraus resultierenden unterschiedlichen Kostenstrukturen - für unbillig, allen Instituten das Risiko aufzubürden, dass sie ggf. überhaupt kein Entgelt für ihre erbrachten Leistungen bekommen.** Erträglicher wäre die Regelung, wenn sie von der Rechtsfolgenseite her so gestaltet würde, dass die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze nicht zu einem vollständigen Wegfall, sondern nur zu einer Herabsetzung des Entgelts auf das angemessene Maß führt, mindestens aber die tatsächlichen anfallenden nachzuweisenden Kosten. Dazu könnte in § 41 Abs. 2 im Anschluss an Satz 1 folgender Satz eingefügt werden: *„Ein unangemessen hohes Entgelt ist auf das angemessene Maß herabzusetzen (Teilunwirksamkeit), mindestens aber auf die nachzuweisenden tatsächlich anfallenden Kosten“.* Absatz 4 wäre dann entbehrlich.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

#### i) § 42 ZKG-E – Kündigung durch das kontoführende Institut

Wünschenswert ist bei **§ 42 Abs. 3 Nr. 2 ZKG-E** eine **klarstellende Definition des Zahlungsverzugs** mit einem „nicht unerheblichen Teil der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten“, z. B. durch Aufnahme einer Regelung, dass ein Verzug eintritt, sofern der Kunde mit mindestens zwei monatlich geschuldeten Kontoführungsentgelten säumig ist.

Das in **§ 42 Abs. 3 Nr. 1 ZKG-E** vorgesehene gesetzliche Kündigungsrecht des Verpflichteten für den Fall, dass der Kontoinhaber eine vorsätzliche Straftat zum Nachteil des kontoführenden Instituts oder dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Instituts begeht oder durch sonstiges vorsätzliches strafbares Verhalten die Interessen des Instituts schwerwiegend verletzt, sollte ein **außerordentliches Kündigungsrecht begründen** und daher in § 42 Abs. 4 ZKG-E geregelt werden. Insofern erscheint das Verhältnis der Gründe für eine fristgemäße oder fristlose Kündigung als teilweise unangemessen.

Ferner sollte noch das Recht, den **Vertrag wegen des Verstoßes gegen vertraglich vereinbarte Sorgfaltspflichten zu kündigen**, aufgenommen werden:

Durch den Kontrahierungszwang zu üblichen Bedingungen in Verbindung mit dem Leistungskatalog des § 38 Abs. 2 Nr. 2c ZKG-E erhält jeder Kontoinhaber auch eine voll einsetzbare Zahlungskarte und möglicherweise auch Zugang zum Online-Banking. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Kunde die Sicherheitshinweise nicht einhält, so wird der zusätzliche Vertrag (Kartenvertrag, Online-Banking-Rahmenvereinbarung) bislang gekündigt. Der Zugang zum Girokonto bleibt ansonsten erhalten. Würde das Institut nicht kündigen, würde es Gefahr laufen, bei unbefugten Verfügungen haften zu müssen, da nicht in jedem Fall grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden könnte. Selbst wenn dieser Nachweis geführt werden kann, wäre ein Schadenersatzanspruch in vielen Fällen wirtschaftlich wertlos.

Für den Bereich von AGB-Änderungen, insbesondere von Entgelten, sieht § 42 Abs. 2 Nr. 4 ZKG-E für den Fall des Widerspruchs gegen ein Änderungsangebot gemäß § 675g BGB ein Kündigungsrecht für den Zahlungsdienstleister vor. Dieser Ansatz sollte erweitert werden auf ein Kundenverhalten, das das kontoführende Institut von jedem Kunden einfordert (z. B. Beachtung der Sicherheitshinweise), aber vom Kunden nicht befolgt wird. Nicht jedes Fehlverhalten ist zugleich eine Straftat. Insofern besteht Bedarf, die Kündigungsgründe zu erweitern.

§ 42 Absatz 3 ZKG-E sollte daher um **ein weiteres außerordentliches Kündigungsrecht** erweitert werden:  
"(...) wenn der Kontoinhaber (...).

*3. gegen vertragliche Sorgfaltspflichten verstößt, deren Einhaltung das kontoführende Institut von jedem Kontoinhaber verlangt, insbesondere den sicheren Umgang mit personalisierten Sicherheitsmerkmalen gemäß § 675l BGB oder die Nichterteilung von ungedeckten Zahlungsaufträgen, und trotz Aufforderung das vertragswidrige Verhalten nicht abstellt."*

Durch das Abmahnerfordernis wird sichergestellt, dass der Kontoinhaber bewusst vertragliche Pflichten verletzt. Erst dann kann das kontoführende Institut kündigen. Der Kunde hat nur einen gesetzlichen Anspruch auf ein Girokonto zu den üblichen Bedingungen. Hierzu gehört auch die Einhaltung von vertraglichen Sorgfaltspflichten. Es stellt einen Missbrauch des Zugangsrechts dar, wenn der Kunde unter Berufung auf den Kontrahierungszwang meint, sich selbst nicht an die vertraglichen Regelungen halten zu müssen. Zu den vertraglichen Pflichten des Kontoinhabers gehört es auch, nur im Rahmen der finanziellen Leistungsgrenze Aufträge zu erteilen. Die Abwehr ungedeckter Aufträge zur Verhinderung einer ungewollten Kreditgewährung ist mit einem hohen

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

Aufwand verbunden, der nicht vollständig auf den Kontoinhaber übertragen werden kann. Der Kontrahierungszwang soll den Kontoinhaber nicht von dessen eigenen Sorgfaltspflichten gegenüber dem kontoführenden Institut entbinden. Die Kündigungsberechtigung beschränkt sich auf den fortgesetzten Verstoß von Sorgfaltspflichten, die dem Schutz des kontoführenden Instituts dienen. Nicht jede Pflichtverletzung begründet somit ein Kündigungsrecht. Die Grenzen des § 19 Abs. 3 EU-Zahlungskontenrichtlinie werden daher trotz der Erweiterung des Kündigungsrechts eingehalten.

## **6. Abschnitt 6: Zuständige Behörde; Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz**

Die Benennung der BaFin als zuständige Behörde in Abschnitt 6 ZKG-E weist dieser die Überwachung von ganz überwiegend zivilrechtlichen bzw. individual-verbraucherschutzrechtlichen Normen zu und ist deshalb abzulehnen. Eine solche Zuständigkeitszuweisung ist jedenfalls für den Kontowechsel und die Entgelttransparenz auch nicht erforderlich, weil die Richtlinie die Möglichkeit eröffnet, die Durchsetzung – insbesondere zivilrechtlicher Bestimmungen – (wie bisher) den Gerichten zu überlassen (vgl. Erwägungsgrund 51 und Art. 21 der Zahlungskontenrichtlinie). **An der bisherigen nationalen Zuständigkeitsverteilung sollte jedenfalls für Abschnitt 2 und 3 des ZKG-E festgehalten werden.**

Ausweislich § 6 KWG ist Aufgabe der BaFin insbesondere die (hoheitliche) Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Wertpapierunternehmen, Versicherungen etc. auf Basis des KWG, der CRR und vergleichbarer öffentlich-rechtlicher Normen. Die Kontrolle der Einhaltung zivilrechtlicher Normen ist dagegen grundsätzlich nicht Aufgabe der BaFin. Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr (§ 4 Abs. 4 FinDAG).

Hinzu kommt, dass das Aufgabenspektrum der BaFin bereits sehr ausgedehnt ist. Eine Übertragung weiterer Aufgaben birgt die Gefahr, dass die BaFin ihrer eigentlichen Aufgabe – Bewahrung der Stabilität der Finanzmärkte, der Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte, der ordnungsgemäßen Durchführung der Bankgeschäfte – nicht mehr ausreichend gerecht werden kann. Dies gilt umso mehr, als im Rahmen der europäischen Bankenaufsicht (SSM) erhöhter Abstimmungsbedarf mit der EZB besteht und dieser zudem Ressourcen der BaFin in Anspruch nimmt.

Neben den grundsätzlichen Überlegungen ist auch zu beachten, dass die BaFin allein durch die Beaufsichtigten finanziert wird. **Es ist bereits zweifelhaft, dass der BaFin allgemeinstaatliche Aufgaben wie das Kontenabrufverfahren auferlegt werden und folglich von den Beaufsichtigten finanziert werden – obwohl diese allgemeinstaatlichen Aufgaben auch durch die Allgemeinheit (d. h. durch Steuermittel) finanziert werden müssten. Die Kontrolle zivilrechtlicher Normen verschärft diese Diskrepanz weiter.**

Deshalb sollte daran festgehalten werden, dass die Einhaltung zivilrechtlicher Regelungen allein vor den Zivilgerichten durch das Zivilgerichtsverfahren geklärt wird. Von einer entsprechenden Zuständigkeit der BaFin sollte Abstand genommen werden.

Weiter kann nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 ZKG-E der Berechtigte die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens beantragen, wenn der Verpflichtete ein Basiskonto nicht innerhalb der Frist nach Nummer 2 eröffnet. Im Einklang mit dem in der Gesetzesbegründung zu § 33 ZKG-E dargestellten Vertragsschlussprozess muss allerdings die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens davon abhängig gemacht werden, dass der Verpflichtete den Abschluss eines Basiskontovertrages nicht binnen der Frist nach Nummer 2 anbietet. Wir schlagen daher folgende Formulierung von § 48 Abs. 1 Nr. 3 ZKG-E vor: „...ein Basiskonto nicht innerhalb der Frist nach Nummer 2 anbietet.“

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

## 7. Abschnitt 7: Sanktionen

Ausgehend von dem von uns befürworteten Festhalten an der Überprüfung der Einhaltung von zivilrechtlichen Regelungen durch das Zivilgerichtsverfahren (und nicht durch die BaFin) zumindest für die Regelungsbereiche Kontowechsel und Entgelttransparenz wäre auch die diesbezügliche gesonderte Regelung von unsystematischen neuen Ordnungswidrigkeitstatbeständen für Zivilrechtsverstöße überflüssig; vielmehr würden an die Stelle der insoweit geregelten Sanktionen die gerichtlich rechtskräftig festgestellten Ansprüche der Verbraucher treten. Schon rechtssystematisch gehört das Ordnungswidrigkeitenrecht nämlich zum Verwaltungsrecht (mit strafrechtlichen Wurzeln), nicht aber zum Zivilrecht. Auch wenn die Richtlinie mit Blick auf andere europäische Rechtsordnungen die Vermischung der unterschiedlichen Rechtsgebiete ermöglicht, sollte der nationale Gesetzgeber an den sinnvollen Vorgaben der deutschen Rechtsordnung festhalten.

Sollte dennoch – entgegen unserer Petiten – an den bisherigen Regelungen in den Abschnitten 6 und 7 festgehalten werden, wäre es aber zwingend erforderlich, die in § 52 Abs. 2 ZKG-E vorgesehenen **unverhältnismäßig hohen Sanktionen erheblich zu verringern. Dies gilt insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass es sich bei den betroffenen Geschäftsvorfällen um ein Massengeschäft handelt.** Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Zahlungsdienstleister Verstöße gegen die aufgeführten Regelungen nicht bewusst vornehmen und aus etwaigen Verstößen keine monetären Vorteile erzielen werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den in § 52 ZKG-E genannten Pflichten größtenteils um zivilrechtliche Pflichten handelt, die – im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Pflichten – bereits (zusätzlich) durch mögliche Schadensersatzansprüche sanktioniert werden.

Die Regelung in § 52 Abs. 1 Nr. 6 ZKG-E ist überdies zu wenig bestimmt und sollte gestrichen werden. Bei § 52 Abs. 1 Nr. 4 ZKG-E sollte zumindest auf die Begriffe der Liste gem. § 2 Abs. 6 ZKG-E verwiesen werden und nicht auf die standardisierte Zahlungskontenterminologie gem. § 2 Abs. 7 ZKG-E (vgl. oben). Die Formulierung „nicht richtig“ in § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 7, 8 und 12 ZKG-E ist zu unbestimmt und sollte gestrichen werden. Die Aufführung der Begrifflichkeit „nicht richtig“ hätte andernfalls zur Folge, dass irrelevante Abweichungen ebenfalls sanktioniert werden könnten.

## II. Artikel 3: Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

**Es muss sichergestellt werden, dass die Institute bei Verwendung der von der Europäischen Kommission und der BaFin vorgegebenen Begrifflichkeiten und Muster nicht abgemahnt werden können.** Dies bedarf der folgenden Ergänzungen:

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG-E: „13. die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, wobei diejenigen Vorschriften ausgenommen sind, die die von Zahlungsdienstleistern zu verwendenden Informationen, Aufstellungen, Listen, Muster, Glossare, Begriffe, Begriffsbestimmungen und standardisierte Zahlungskontenterminologien, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise der Europäischen Kommission vorgegeben werden, regeln.

Zu § 14 Abs. 1 UKlaG-E: „6. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, wobei diejenigen Vorschriften ausgenommen sind, die die von Zahlungsdienstleistern zu verwendenden Informationen, Aufstellungen, Listen, Muster, Glossare, Begriffe, Begriffsbestimmungen und standardisierte Zahlungskontenterminologien, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise der Europäischen Kommission vorgegeben werden, regeln, oder“.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

### **III. Artikel 7: Änderung des Geldwäschegesetzes**

Die gemäß Artikel 7 unter Nrn. 1, 2 a) aa) und 2 b) des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderungen sind nicht durch die Zahlungskontenrichtlinie veranlasst, sondern gehen ausschließlich auf Art. 13 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) zurück. Die Umsetzung dieser Vorgaben verursacht tiefgreifende Veränderungen im Kundenannahmeprozess der Kreditinstitute und bedingt Änderungen zahlreicher Vordrucke und Arbeitsanweisungen sowie Schulungen der Bankmitarbeiter in jedem deutschen Kreditinstitut. Nicht zuletzt ist auch die EDV an die neuen Anforderungen anzupassen. Da die 4. EU-Geldwäscherichtlinie bis zum 26. Juni 2017 in deutsches Recht umzusetzen ist und das Bundesministerium der Finanzen bereits den Entwurf eines Umsetzungsgesetzes für Anfang nächsten Jahres avisiert hat, entstünde durch das Vorziehen der Umsetzung der erwähnten Regelungen aus der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie ein erheblicher Mehraufwand bei den Kreditinstituten. Diese hätten voraussichtlich innerhalb nur eines halben Jahres die geldwäscherechtlichen Prozesse, insbesondere den Kundenannahmeprozess, zwei Mal tiefgreifend umzugestalten, was jeweils mit der Änderung zahlreicher und zum großen Teil identischer Vordrucke, Arbeitsanweisungen verbunden wäre. Auch aufgrund der aktuellen Flüchtlingslage käme eine Wiedereinführung der Identifizierung der auftretenden Person zum absolut falschen Zeitpunkt. Denn oftmals werden die Unterstützungslieferungen an Flüchtlinge mittels Barschecks, die auf das bei einem Kreditinstitut geführte Konto der Kommune gezogen werden, geleistet. Somit müssen i. d. R. monatlich eine große Zahl von Auszahlungen gegen Barschecks in den Instituten vor Ort vorgenommen werden. Nach aktueller Rechtslage ist eine Identifizierung des Barscheckinhabers aber nicht erforderlich. Die Wiedereinführung der Identifizierung der auftretenden Person erfordert umfangreiche EDV-technische Umsetzungsarbeiten, die nicht unter 1-2 Jahren abgeschlossen werden können. Daher wäre auch aus diesem Grund eine Vorwegnahme im Rahmen der PAD-Umsetzung für die Institute schlicht verheerend.

**Wir fordern daher nachdrücklich, die ausschließlich auf Art. 13 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie zurückgehenden Änderungen des Art. 7 (Nrn. 1, 2 a) aa) und 2 b)) erst im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und damit zusammen mit den darin enthaltenen zahlreichen weiteren Anpassungen der geldwäscherechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute vorzunehmen. Dadurch könnte erheblicher und gleichsam unnötiger Aufwand vermieden werden.**

### **IV. Abgabenordnung**

Neben der Verpflichtung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung des Vertragspartners statuiert § 154 AO die Verpflichtung zur Legitimation des Verfügungsberechtigten. Bei der Kontoeröffnung für einen Verbraucher ist der Vertragspartner und Verfügungsberechtigte identisch. § 154 AO verpflichtet die Kreditinstitute nach wie vor, sich im Rahmen der Legitimationsprüfung vor Erledigung von Aufträgen, die über ein Konto abgewickelt werden sollen, Gewissheit über die Person und Anschrift des (der) Verfügungsberechtigten zu verschaffen. Gewissheit über die Person besteht im Allgemeinen nur, wenn der vollständige Name, das Geburtsdatum und der Wohnsitz bekannt sind. Eine vorübergehende Anschrift (Hoteladresse) reicht nicht aus (s. dazu Ziffer 4 des Anwendungserlasses zu § 154 AO). Auch nach der AO ist es also nicht möglich, für Personen ohne festen Wohnsitz ein Konto zu eröffnen bzw. Zahlungsaufträge über das Konto auszuführen.

**Um für diesen Personenkreis den Zugang zu einem Basiskonto zu eröffnen, bedarf es daher einer Änderung von § 154 AO oder aber zumindest des Anwendungserlasses zu § 154 AO.**



Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

## V. Artikel 8: Inkrafttreten

### 1. Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 – Inkrafttreten der Regelungen zur Entgelttransparenz und zum Kontowechsel

Es ist sehr zu begrüßen, dass in Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 die diesbezüglichen Spielräume der Zahlungskontenrichtlinie ausgenutzt werden. Diese verlängerte Umsetzungsfrist ist erforderlich, um die notwendigen Anpassungen im Formularwesen sowie in den IT-Systemen rechtzeitig zu bewerkstelligen.

Darüber hinaus ist es auch aus Sicht der Verbraucher von besonderer Relevanz, dass nicht in kurzer zeitlicher Folge Änderungen an denselben Verträgen und Bedingungen vorgenommen werden. **Aus diesem Grund sollte auf europäischer Ebene der Rechtssetzungsakt der Kommission im Zusammenhang mit Kapitel II der PAD so mit der Zahlungsdiensterichtlinie II (PSD II) synchronisiert werden, dass die nationalen Umsetzungen zu beiden Gesetzesvorhaben zusammenfallen (voraussichtlich Dezember 2017).** Nur so kann gewährleistet werden, dass die sowohl kosten- als auch verwaltungsintensiven Änderungsverfahren nicht überhand nehmen und Verbraucher nicht mit immer neuen gesetzlich initiierten Änderungsanträgen konfrontiert werden.

### 2. Art. 8 Abs. 3 – Inkrafttreten der Regelungen zum Basiskonto

Unverständlich ist, dass für die Regelungen zum Basiskonto die Umsetzungsfrist der Richtlinie nicht ausgeschöpft werden soll. Dieses in der Praxis nicht umsetzbare Ansinnen sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt aufgegeben werden: Das in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 RegE festgelegte Inkrafttreten der Regelungen (vorauss. Frühjahr 2016) lässt sich in der Praxis nicht realisieren. **Auch für diesen Regelungsbereich ist es zwingend erforderlich, für das Inkrafttreten auf den 18. September 2016 (gem. Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie) abzustellen.**

Wir können zwar die Intention des Gesetzgebers nachvollziehen, dass dieser Regelungsbereich möglichst schnell umgesetzt werden soll. Es dürfen aber auch in diesem Zusammenhang die Realitäten eines geordneten Umsetzungsprozesses, der für eine reibungslose Durchführung eines erheblichen zeitlichen Vorlaufs bedarf, nicht außer Acht gelassen werden. Gerade die in der Gesetzesbegründung angesprochene Anpassung der IT-Systeme wegen der neuen gesetzlichen Vorgaben zum Basiskonto und zum Kontowechsel, darüber hinaus aber auch die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen, Anpassungen im Vordruckwesen, der prozessualen Abläufe sowie die Schulung der Mitarbeiter lassen sich keinesfalls innerhalb von zwei Monaten bewerkstelligen; vielmehr ist ein weitaus längerer Vorlauf erforderlich. So ist für die Anpassung der IT-Systeme regelmäßig mindestens ein Vorlauf von zwölf Monaten erforderlich. Hinzutritt, dass derzeit eine hohe Anzahl von Gesetzesvorhaben anstehen, die – wie zum Beispiel im Rahmen der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – mit einer umfangreichen Anpassung der IT-Systeme verbunden sind. Darüber hinaus spricht für ein Inkrafttreten zum 18. September 2016 auch der Grundsatz des „Level Playing Field“. So setzen nach unseren Informationen z. B. auch die Mitgliedstaaten Frankreich und Italien erst zu diesem Datum um.

Soweit diesem Petition nicht gefolgt werden sollte, wäre es zumindest erforderlich, das Inkrafttreten „umgekehrt“ zu regeln, d.h. das Gesetz müsste – mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 – zum 18. September 2016 in Kraft treten. Ausgenommen werden müssten dann die Regelungen zum Basiskonto. Denn es ist wenig sinnvoll, dass z.B. Bußgeldregeln (§ 52 ZKG-E) oder Aufsichtspflichten der BaFin (§§ 46 ff. ZKG-E) bereits in Kraft sind, ohne dass auch die entsprechenden Regelungen, die die Pflichten der Institute festlegen, ebenfalls in Kraft getreten sind.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

Zumindest müsste aber die Verpflichtung der Institute nach § 14 Abs. 4 ZKG-E, die Informationspflichten im Zusammenhang mit der Kontowechselhilfe regelt, zeitgleich mit den die für den Kontowechsel relevanten Bestimmungen (§§ 20 - 29 ZKG) am 18. September 2016 in Kraft treten. Hier sollte ein Gleichlauf durch die Einbeziehung von § 14 Abs. 4 ZKG-E in Art. 8 Abs. 2 RegE hergestellt werden.

## VI. Anlagen 1 und 2

Da vom empfangenden Zahlungsdienstleister zum Zwecke der Durchführung des Kontowechsels personenbezogene Daten erhoben und anschließend an Dritte übermittelt werden, sollte in das Ermächtigungsformular in Anlage 1 ein datenschutzrechtlicher Hinweis im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 BDSG aufgenommen werden. Zur Übermittlung der Anfrage an das übertragende Institut sowie zur Rückübermittlung der Antwort an das empfangende Institut, ist es erforderlich, in Anlage 1 auch deren Adressen in die Ermächtigung aufzunehmen. Dasselbe gilt für die zur Übermittlung der Informationen zu nutzende Anschrift des/der Kontoinhaber.

Darüber hinaus löst die Unterscheidung in Anlage 1 zwischen dem Kunden und den ggf. weiteren Kontoinhabern Unklarheiten aus. Ein Kontowechsel kommt bei einem Gemeinschaftskonto nur dann in Betracht, wenn **alle** Kontoinhaber wechseln wollen, vgl. dazu bereits oben. Die Anlage 1 ist inhaltlich auch nicht auf etwas anderes ausgerichtet; so weist sie dem wechselnden Kunden (nicht aber den weiteren „Kontoinhabern“) alle Rechte und Pflichten zu. Eine Zuweisung aller Rechte und Pflichten an den wechselnden Kunden ist aber nur dann richtig, wenn der Begriff „Kunde“ bei einem Gemeinschaftskonto als die Kontoinhabergemeinschaft zu verstehen ist. Der „Kunde“, der nur einer von mehreren Kontoinhabern ist, kann seine Rechte und Pflichten bei einem Gemeinschaftskonto häufig gemeinsam mit den Mitkontoinhabern ausüben. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um ein „Und-“ oder ein „Oder-Konto“ handelt. Bei einem Oder-Konto kann ein Kontoinhaber z.B. alleine über das Guthaben verfügen wohingegen dies bei einem „Und-Konto“ nur gemeinschaftlich möglich ist. Neben der Tatsache, dass ein Ermächtigungsformular, das alle Fallvarianten (z.B. A/B/C unterhalten ein „Und-Konto“ und C wechselt zu einem „Und-Konto“ mit D) abbildet, viel zu komplex und unverständlich würde, spricht insbesondere aber die Richtlinie, die von der Identität der Kontoinhaber ausgeht, dafür, für den Kontowechsel eine Kontoinhaberidentität vorauszusetzen und dementsprechend in der Anlage 1 einheitlich der Begriff „der/die Kontoinhaber“ zu nutzen. Dasselbe gilt für Anlage 2.

Im Sinne der Datensparsamkeit ist es sinnvoll, in Anlage 1 das Rubrum, die Ermächtigung des empfangenden Zahlungsdienstleisters zur Information der Zahler bzw. der Zahlungsempfänger (vgl. Ziffer 3.d) und f) sowie eine diese Erklärung umfassende Unterschrift separat von der übrigen Ermächtigung (samt Rubrum und diese Erklärung umfassende Unterschrift) zu fassen. Nur so kann der Zahlungsdienstleister die Verpflichtung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 a. E. bzw. Nr. 5 a. E. ZKG-E (Übermittlung einer Kopie dieses Punktes der Ermächtigung) sinnvoll erfüllen.

Weil der Verbraucher unter keinen Umständen ein Interesse daran haben kann, dass alle Zahler aus der Liste der eingehenden Überweisungen über die geänderte Kontoverbindung informiert werden (weil nämlich insbesondere Zahler von Einmalüberweisungen nicht informiert werden müssen), sollten überdies in Anlage 1 beide Ankreuzfelder unter Ziffer 3 d) der Anlage 1 gestrichen werden und in Ziffer 3 d) bereits geregelt werden, dass der Kontoinhaber die zu informierenden Zahler, die wiederkehrende eingehende Überweisungen auf das Zahlungskonto des Kunden tätigen, aus der Liste der eingehenden Überweisungen nach Ziffer 1 Buchstabe c - ggf. in einem Beiblatt – auswählt.

In Ziffer 3 c) der Anlage 1 sind – über die Vorgaben der Richtlinie zum Inhalt der Ermächtigung hinausgehend – die Möglichkeiten nach Art. 5 Abs. 3 d) SEPA-VO als Ankreuzmöglichkeiten vorgesehen. Art. 10 Abs. 5 c) der Richtlinie sieht hierzu lediglich vor, dass der Zahlungsdienstleister den Verbraucher über seine Rechte belehren

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucksache 537/15)

muss. Anstelle einer Ankreuzmöglichkeit sollte dementsprechend lediglich ein Hinweis entsprechend § 24 Abs. 1 Nr. 7 ZKG-E erfolgen.

Die Beiblätter zur Ermächtigung in Anlage 1 sollten mit den insoweit erforderlichen Angaben standardisiert werden. Bei einem Dauerauftrag (für Zahlungen innerhalb des EWR) sind das folgende Daten: Name des Zahlungsempfängers, Empfänger-IBAN, Betrag in der Zahlungswährung „EUR“, Frequenz, Ausführungsdatum, Verwendungszweck.

Wie oben zu § 24 ZKG-E bereits dargestellt, erscheint es auch nicht unwahrscheinlich, dass Verbraucher konkrete Angaben zu Daueraufträgen, Information von Zahlungspartner etc. erst machen können oder wollen, wenn ihnen die Listen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 ZKG-E vorliegen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, könnte man, soweit die Fristauslösung wie oben zu § 24 ZKG-E dargestellt ergänzt um das Vorliegen der jeweils erforderlichen Angaben und Weisungen, ergänzend zu der Anlage 1 auch zwei Anlagen für einen zweistufigen Prozess vorhalten und regeln. Die erste Ermächtigung (z.B. als Anlage 1a) bezieht sich dann nur auf die Anforderung der Informationen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 ZKG-E und die zweite Ermächtigung entspricht der aktuellen Anlage 1 ohne die Anforderung der Informationen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 ZKG-E.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu den Regelungen zum Kontowechsel wären in den Anlagen 1 und 2 nachzuvollziehen.

### **VII. Anlage 3**

Das Formular „Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags“ (Anlage 3) enthält nicht alle für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben (siehe hierzu unsere Anmerkungen zu § 33 ZKG-E). Ferner sollte das Formular als Ankreuzfeld eine explizite Bestätigung seitens des Antragsstellers vorsehen, dass kein anderes Zahlungskonto vorhanden ist. Die Fußnote 1 unter Nr. 1 sollte zur Klarstellung entsprechend der Zuführungen zu § 35 ergänzt werden.

**Sollte der Gesetzgeber ferner von der durch die PAD eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, dass der Verbraucher einen Bezug zu dem Mitgliedstaat, in dem das Konto eröffnet werden soll, nachweist, wäre auch ein entsprechender Passus in dem Antragsformular erforderlich.**

\*\*\*